Verminderte Zurechnungsfähigkeit und Erziehbarkeit

unter besonderer Berücksichtigung kriminologischer Gesichtspunkte

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Johannes Purschke,
Diplom-Volkswirt.

Breslau 1930.

Druck von Oscar Heinze, Buchdruckerei und Verlagsanstalt,
Liegnitz, Ritterstr. 24.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. A. Wegner.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546319_0045

Vorwort.

Mit der vorliegenden Arbeit ist der Versuch gemacht worden, die Möglichkeit der Erziehung vermindert Zurechnungsfähiger in ihren juristischen Konsequenzen kritisch zu untersuchen. Dieses Unternehmen findet seine Rechtfertigung durch die verschiedenen Bestrebungen und Vorschläge der Wissenschaft, sowie durch gesetzgeberische Maßnahmen. Alle setzen eine Erziehbarkeit in irgendeiner Form voraus. Diese Frage für eine juristische Stellungnahme zu klären, sollte nun Ziel der Arbeit sein.

Ihre Abfassung ist insofern auf große Schwierigkeiten gestoßen, als Untersuchungen über die erzieherischen Möglichkeiten bei bestimmten Personengruppen bezw. bei Fehlen bestimmter Charaktereigenschaften nur sehr spärlich vorhanden sind gegenüber der großen Zahl von Monographien, die eine Darstellung der Persönlichkeitsstruktur beim Vorliegen bestimmter psychischer Anomalien bringen.

Meinen Dank für freundliche Förderung der vorliegenden Arbeit und Überlassung von Material möchte ich aussprechen:

Herrn Direktor Dr. Klüber, Klingenmünster,
Herrn Anstaltsarzt Dr. Schmidt, Klingenmünster,
Herrn Direktor N. Moll, Queichheim b/Landau (Pfalz),
Herrn Direktor A. Wintermann, Geschäftsführer des Verbandes der Hilfsschulen Deutschlands, Huchting bei Bremen,
der Gesellschaft für Heilpädagogik, München, und ihrem Vorsitzenden, Herrn Prof. Isserlin, sowie
dem Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin.

Mein besonderer Dank gilt aber Herrn Rektor L. Klinge von der Hilfsschule X, Breslau, der mir in liebenswürdigem Entgegenkommen weitgehende praktische und theoretische Einblicke gewährt hat. Mehrere der in dieser Arbeit veröffentlichten Statistiken wurden mir von ihm überlassen.

Zum Schluß ist es mir ein Bedürfnis, meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Wegner, für die Anregung und die Anteilnahme an der Ausgestaltung der vorliegenden Arbeit meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Breslau, im Dezember 1929.

Literaturübersicht.

Gesetze.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.
Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1909, 1911, 1913, 1919, 1925 und 1927 mit Begründung.
Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.
Einführungsgesetz zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.
Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 8. 6. 1923.
Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927.
Preußische Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. 6. 1929.

Zeitschriften.

Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie.
Aschaffenburgs Monatsschrift.
Blätter für Deutsche Philosophie.
Juristische Wochenschrift.
Deutsche Juristenzeitung.
v. Liszt'sche Zeitschrift.
Münchener medizinische Wochenschrift.
Reichsgesetzblatt.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Monographien und Aufsätze.

Aichhorn, August: Verwahrloste Jugend, Leipzig 1925.
Alsberg, Max: Die Schuld, in „Reform des Strafrechts", Abschnitt 2, herausgegeben von P. F. Aschrott und Ed. Kohlrausch, Berlin 1926.
Aschaffenburg, Gustav: Handbuch der Psychiatrie, Leipzig 1923.
derselbe: Die Stellung des Psychiaters zur Strafrechtsreform unter Berücksichtigung des neuen Entwurfs. Aschaffenburgs Monatsschrift, 16. Jahrg., S. 145—166.

derselbe: Zur Frage „Verminderte Zurechnungsfähigkeit“ in „Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben“, herausgegeben von Otto Schreiber, Band V, Strafrecht und Strafprozeß, Berlin und Leipzig 1929, Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts.

Aschrott, P. F. und Ed. Kohlrausch: Reform des Strafrechts, Berlin 1926.

Behn, Hermann: Zur Lehre von der geistigen Minderwertigkeit im Strafrecht, jur. Diss., Kiel 1915.

Berichte, stenographische — des Reichstages des norddeutschen Bundes.

Beschlüsse der ersten Lesung des Reichstagsausschusses für Strafrechtsreform in: Juristische Wochenschrift, 56. Jahrg., 1927, Heft 52/53, Seite 3065.

Binswanger, Otto: Lehrbuch der Psychiatrie, 6. Aufl., 1923.

Birnbaum, Karl: Über psychopathische Persönlichkeiten, Wiesbaden 1909.

derselbe: Die psychopathischen Verbrecher, Berlin 1914.

Bonhoeffer: Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabundentums, v. Liszt'sche Zeitschrift, 21. Jahrg., 1901, Seite 1—65.

Bumke, Oswald: Die Grenzen der geistigen Gesundheit. Rede, gehalten am Stiftungsfest der Universität München am 22. 6. 1929.

van Calker: Die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen, Deutsche Juristenzeitung 1904, 9. Jahrgang, Seite 754—759.

Eingabe der Berliner medizinisch-psychologischen Gesellschaft an den Justizminister Leonhard vom 20. 7. 1869.

Engelen: Behandlung der sogenannten vermindert Zurechnungsfähigen, Referat auf dem 7. internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie, Köln 1911.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 11. bis 14. Auflage, 1919.

Frede, Lothar und Max Grünhut: Reform des Strafvollzuges, Berlin 1927.

Freud, Sigmund: Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie, Leipzig und Wien, 2. Aufl., 1909.

Fuchs, Arno: Schwachsinnige Kinder, 3. Aufl., Gütersloh 1922.

Graf Gleispach: Diskussion zu den Vorträgen von Engelen und Kahl auf dem 7. internat. Kongreß für Kriminalanthropologie, Köln 1911.

Gregor, Adalbert: Die Verwahrlosung, ihre klinisch-psychologische Verwertung und ihre Bekämpfung, Berlin 1918.

derselbe: Anomale Kinder, 2. Aufl., Berlin 1919.

Gutfleisch, Richard: Strafvollzug und Erziehung, Freiburg 1926.

Hahn, R.: Grundsätzliches zur Frage der Unerziehbarkeit vom psychiatrischen Standpunkte, Bericht über die dritte Tagung für Psychopathenfürsorge, Heidelberg 1924. Springer-Berlin 1925.

Hegar, August: Zur Frage der sogenannten Menstruationspsychosen. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, 58, Seite 357.

Heilbronner: Über pathologische Rauschzustände, 1901.

Heilpädagogik, Bericht über den vierten Kongreß für — in Leipzig 1928, Berlin 1929.

Heller, Theodor: Grundriß der Heilpädagogik, 3. Auflage, Leipzig 1925.

derselbe: in Münchener medizinische Wochenschrift 1900, Nr. 48.

Hoche: Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, 2. Aufl., 1909.

98. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft 1926, Düsseldorf 1927.

Juristentag, Bericht über den Deutschen — 1904 in Innsbruck.

Kahl, Wilhelm: Strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen, Gutachten des 27. Deutschen Juristentages 1904, Band I.

Kant, Immanuel: Metaphysik der Sitten, 3. Aufl., herausgegeben von Karl Vorländer, Leipzig 1915.

Kerschensteiner, Georg: Charakterbegriff und Charaktererziehung, Leipzig 1915.

Klieneberger, Otto: Über Pubertät und Psychopathie, Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, Heft 95, München.

Klüber, J. und H. Schmidt: Gedanken zur Psychopathenfürsorge, 2. Aufl., Landau-Queichheim, 1928.

Kraepelin, Emil: Psychiatrie, 8. Aufl., 1920.

Krebs, Otto: Sind Straffällige erzieherisch zu beeinflussen?

in „Straffälligenfürsorge als sozialpädagogisches Problem". Bericht über die Tagung der Berliner Gefangenenfürsorge 1928, Berlin.

Krieck, Ernst: Philosophie der Erziehung, Jena 1922.

derselbe: Volk als Träger der Erziehung. Blätter für Deutsche Philosophie, 3. Band, Heft 3, Berlin 1929.

Langbehn, Julius: Rembrandt als Erzieher von einem Deutschen, Weimar 1922.

Lehmann, Rudolf: Das doppelte Ziel der Erziehung, Berlin 1925.

Lesch, Erwin: Bericht über den vierten Kongreß für Heilpädagogik in Leipzig 1928, Berlin 1929.

Liszt, Franz v.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 4. Aufl., 1891.

derselbe: Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen? Gutachten auf dem 26. Deutschen Juristentage 1902.

Litt, Theodor: Die Philosophie der Gegenwart und ihr Einfluß auf das Bildungsideal, Leipzig 1925.

derselbe: Möglichkeiten und Grenzen der Erziehung, Leipzig 1926.

Mezger, Edmund: Kriminologische Grundlagen von Strafe und Sicherung im Strafgesetzentwurf 1927. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 49, 1928, Heft 3/4, Seite 171—185.

Moll: Das Sexualleben des Kindes, Berlin 1909.

Näcke, P.: Über die sogenannte „moral insanity", Wiesbaden 1902.

Natorp, Paul, Allgemeine Pädagogik in Leitsätzen, Marburg 1905.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Aufl., 1890.

Pilcz: Die Verstimmungszustände, Wiesbaden 1909.

Pondojeff, Gabriel: Über den Begriff der Debilität mit vorzugsweise ethischem Defekt, med. Diss., Berlin 1907.

Psychiatrie, Tagung des Deutschen Vereins für — in Bonn 1888.

Psychopathenfürsorge, Bericht über die 3. Tagung über — Heidelberg 1924, Berlin 1925.

Rabinowitsch, Mirjam: Über die Beziehung des Generationsgeschäftes des Weibes zur Schizophrenie, med. Diss., Jena 1928.

Schäfer, F.: Der Gerichtsarzt und die freie Willensbestimmung, Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, N. F. 42., 1885.

derselbe: Noch einmal der Sachverständige und die freie Willensbestimmung, N. F. 45., 1886.

derselbe: Drittes Wort in Sachen der freien Willensbestimmung, N. F. 47, 1887.

Schneider, Kurt: Die psychopathischen Persönlichkeiten, in: Handbuch der Psychiatrie, herausgeg. von Gustav Aschaffenburg, B, 8. Abt., 1. Teil, Leipzig 1923.

Scholz, L.: Anomale Kinder, bearbeitet von Adalbert Gregor, 2. Aufl., Berlin 1919.

Schreiber, Otto: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts, Berlin und Leipzig 1929.

Schröder, Paul: Der Begriff der Psychopathie bei Kindern, Bericht über den vierten Kongreß für Heilpädagogik in Leipzig 1928, Berlin 1929.

Sonnenberger, Arthur: Zur Lehre von den menstruellen Psychosen, med. Diss., Kiel 1922.

Steuk, Gerhardt: Das Erziehungsideal in der Jugendfürsorge, Berlin 1928.

Strafanstaltsbeamten, Tagung des Vereins deutscher — in Köln, 1908.

Többen, H.: Heilpädagogik und Strafvollzug, Bericht über den vierten Kongreß für Heilpädagogik in Leipzig 1928, Berlin 1929.

Vacano: Der Strafvollzug in Stufen in der Praxis, 98. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft 1926, Düsseldorf 1927.

Villinger, Werner: Die Grenzen der Erziehbarkeit im Strafvollzug, in: Reform des Strafvollzuges, herausgegeben von Frede und Grünhut, Berlin 1927.

Voigtländer, Else: Die Verwahrlosung, ihre klinisch-psychologische Bewertung und ihre Bekämpfung, Berlin 1918.

Wegner, Arthur: Jugendrecht, Berlin 1929.

derselbe: Die Aufgaben der Volksgemeinschaft gegenüber den Schwachbefähigten. Schlesische Schulzeitung, 58. Jahrgang, 1929, Nr. 24.

derselbe: Das Verhältnis des modernen Strafrechts zur heutigen Sozialpädagogik, in „Straffälligenfürsorge als so-

zialpädagogisches Problem". Bericht über die Tagung der Berliner Gefangenenfürsorge 1928.

derselbe: Artikel „Schuld" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, S. 364 ff., herausgeg. von Stier-Somlo und Elster.

Weber, H.: Die Erziehung der Schwererziehbaren, Bigge 1920.

Weygandt, W.: Aus der Geschichte der Erforschung und Behandlung des jugendlichen Schwachsinns, Jena 1911.

Wilmanns, Karl: Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit als zentrales Problem der Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1927.

Wollenberg: in Hoches Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, 2. Aufl., 1909.

Ziehen, Theodor: „Psychotherapie", im Lehrbuch der allgemeinen Therapie und der therapeutischen Methodik, Wien 1898.

derselbe: Die Geisteskrankheiten des Kindesalters, Berlin 1902—1906.

derselbe: Die Erziehbarkeit der Erwachsenen, 40. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt, Halle 1924.

derselbe: Die Unerziehbaren, 43. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt, Halle 1927.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 5
Literaturübersicht 7
A. Einleitung. 15
I. Der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit.
a) Vor dem geltenden Recht 15
b) Im geltenden Recht 16
c) In den Entwürfen 16
II. Der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit in der juristischen und psychiatrischen Wissenschaft . . 17
III. Zurechnungsfähigkeit und Schuld 18
B.
I. Grundlegung des Begriffes der Erziehung und des Erziehungsideals bei vermindert Zurechnungsfähigen. 25
Vorbemerkung: Abhängigkeit der Erziehbarkeit vom Erziehungsideal und Notwendigkeit eines Erziehungsideals bei vermindert Zurechnungsfähigen
a) Geschichtliche Entwicklung des Erziehungsideals . 29
b) Das moderne Erziehungsideal 32
II. Die Klassifizierung der pädagogischen Psychologie . . 36
III. Psychiatrische Ansichten über die eine verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingenden Seelenstörungen . . . 56
IV. Die Behandlung der verminderten Zurechnungsfähigkeit im Gesetz 78
a) Im geltenden Recht 78
1. Strafrecht 78
2. Strafvollzug 79
b) In den Entwürfen 82
1. Strafrecht 82
2. Strafvollzug 89
C. Schluß 90

„Nemo desperandus est, dum in hoc corpore constitutus est.“
Decr. Grat. c. 1. D. VII. de poenit.

A. Einleitung.

In den Bestrebungen um die Reform des Strafgesetzbuches, die schon seit Jahrzehnten im Mittelpunkt strafrechtlichen Interesses steht, nimmt ein Problem einen besonders breiten Raum ein, die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Ja, einer der besten Kenner dieser Materie, der Heidelberger Psychiater Wilmanns, bezeichnet es geradezu als „das zentrale Problem der Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch“.[1]) Zu dieser Bedeutung ist die verminderte Zurechnungsfähigkeit aber nicht erst durch unsere vertiefte wissenschaftliche Erkenntnis der letzten Jahre gelangt.

I. Der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit.

a) Vor dem geltenden Recht.

Schon in deutschen Partikulargesetzen wie bayerisches, sächsisches, württembergisches und hessisches Strafgesetz enthalten, sollte dieser Begriff auch durch den § 47 des damaligen Entwurfs in das heutige deutsche Reichsstrafgesetzbuch übergehen.

---

[1]) Untertitel seines 1927 erschienenen Werkes über „Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit“.

b) Im geltenden Recht.

In den Beratungen des Reichstages wurde aber dieser Paragraph „wegen seiner zweifelhaften Bestimmung“[2]) gestrichen, indem der sächsische Generalstaatsanwalt Schwarze gleichzeitig auf die sehr weite Ausdehnung hinwies, die dafür die mildernden Umstände erfahren hatten. Trotzdem sich die königlich wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in Berlin und die Berliner medizinisch-psychologische Gesellschaft in einer Eingabe an den Justizminister wandten, in der sie baten, „daß in dem Strafgesetzbuche dieser Zustände noch besonders gedacht und eine Bestimmung in Betreff derjenigen Individuen getroffen werde, welche eine strafrechtliche Handlung unter Einflüssen oder in Zuständen begehen, die das normale Vonstattengehen der Seelenvorgänge beschränkten,“[3]) fand der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit im heutigen Reichsstrafgesetzbuch keinen Eingang. Der ganze Fragenkomplex war so einstweilen beendet worden.

c) In den Entwürfen.

Er ruhte dann, bis er 1885 von F. Schäfer[4]) mit erneutem Eifer aufgegriffen wurde. Psychiater, Juristen und Strafvollzugsbeamte,[5]) also gerade die interessierten Kreise, be-

[2]) Stenographische Berichte des Reichstages des norddeutschen Bundes. Sitzung vom 8. 3. 1870, I, Nr. 5, Anlage 3.

[3]) Aus der Eingabe der Berliner medizinisch-psychologischen Gesellschaft an den damaligen Justizminister Leonhardt vom 20. 7. 1869.

[4]) F. Schäfer: „Der Gerichtsarzt und die freie Willensbestimmung“. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, N. F. 42, S. 57 bis 65, 271—280, 1885. Ferner in derselben Zeitschrift: „Noch einmal der Sachverständige und die freie Willensbestimmung“. N. F. 45, S. 19—43, 1886 und „Drittes Wort in Sachen der freien Willensbestimmung“. N. F. 47, S. 83—94, 1887.

[5]) U. a. hat sich der deutsche Verein für Psychiatrie auf seiner Bonner Tagung 1888 (Referenten Mendel und Grashey), der 27. deutsche Juristentag in Innsbruck 1904 (Referenten Kraepelin und Cramer) und die Tagung des Vereines deutscher Strafanstaltsbeamten in Köln 1908 (Referenten Leppmann und Finkelnburg) mit der Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit befaßt.

schäftigten sich sehr eingehend und gründlich mit dieser Frage. Dabei zeigte es sich, daß die Meinungen über die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das neue Strafgesetzbuch anfänglich sehr geteilt waren. Schließlich gelang es aber doch, die entgegenstehenden Bedenken, die weniger sachlicher als vielmehr formal-dialektischer Natur waren, zu zerstreuen und eine geschlossene Front zu bilden, deren Forderungen der Entwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches berücksichtigen mußte. In sämtlichen sechs Entwürfen[6]) sind Bestimmungen über die „in hohem Grade verminderte Zurechnungsfähigkeit" enthalten. In allen Entwürfen haben aber die Verfasser davon abgesehen, eine Definition der verminderten Zurechnungsfähigkeit zu geben. Sie haben wohl einige Gesichtspunkte herausgegriffen, auf eine erschöpfende Regelung aber verzichtet. Mit der Anerkennung und Einführung des Begriffes hat der Gesetzgeber seine Pflicht getan.

II. Der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit in der juristischen und psychiatrischen Wissenschaft.

Aufgabe der Wissenschaft war es jetzt, diesen einmal geschaffenen und nach langwierigen Kämpfen zur Anerkennung geführten Begriff seinem Inhalte nach möglichst genau zu bestimmen. An Lösungsversuchen hat es auch von juristischer und psychiatrischer Seite nicht gefehlt. Hier zeigt es sich besonders auffällig, wieweit die Ansichten der Juristen und Psychiater, unbeschadet der gemeinsamen Erkenntnis von der Notwendigkeit der gesetzlichen Anerkennung, auseinandergehen. So zählt z. B. Kahl[7]), der verdienstvolle

[6]) Im Entwurf von 1909 im § 63, von 1911 im § 13, von 1913 im § 20, von 1919 im § 18, von 1925 im § 17 und von 1927 im § 13, Absatz 2.

[7]) Wilhelm Kahl: „Strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen", S. 184—196.

Vorkämpfer einer verminderten Zurechnungsfähigkeit, Geisteszustände als ihre Ursachen auf, die nach psychiatrischer Ansicht[8]) jede Zurechnungsfähigkeit überhaupt ausschließen. In neuerer Zeit hat sich von Psychiatern besonders Wilmanns[9]) um eine wissenschaftliche Klärung des Begriffes bemüht. Er bestimmt die vermindert Zurechnungsfähigen als „Personen, die mit zwischen völliger geistiger Gesundheit und ausgesprochener Krankheit liegenden psychischen Mängeln behaftet sind" und die deshalb „zum Teil nicht das volle Verständnis für die Strafbarkeit ihrer Handlungen, zum Teil nicht die volle Fähigkeit haben, den verbrecherischen Antrieben die nötigen Hemmungen entgegenzusetzen, auch zum Teil ihnen beides abgeht. Sie sind zwar zurechnungsfähig, ihre Schuld ist jedoch, mit der eines Vollwertigen gemessen, geringer: sie sind Zurechnungsfähige mit gemilderter Schuld"[10]). Verminderte Zurechnungsfähigkeit wird also nach ihm verursacht durch gewisse psychische Grenzzustände, die ihrerseits die Ursache für mangelnde Erkenntnis und mangelndes Hemmungsvermögen sind.

III. Zurechnungsfähigkeit und Schuld.

Der letzte Satz der Wilmannschen Definition ist aber für den Juristen unannehmbar: „Sie sind Zurechnungsfähige mit geminderter Schuld". Hier sind Voraussetzung und Folgerung vertauscht. Für den Juristen ist Zurechnungsfähigkeit unbedingte Voraussetzung für jede Schuld.[11]) Dem Grade der Zurechnung ist der Grad der

[8]) Emil Kraepelin, Wilmanns u. a.

[9]) in seinem oben zitierten Werke: „Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit als zentrales Problem der Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch". 1927.

[10]) Wilmanns: „Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit usw.", S. 4/5 und S. 17.

[11]) So auch v. Liszt: „Die Zurechnungsfähigkeit muß, als Voraussetzung der Schuld, festgestellt werden." (Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 163, Anmerkung 4.) Olshausen:' „Voraussetzung der

Schuld äquivalent.[12]) Wenn Wilmanns als Psychiater auch eine gradmäßige Abstufung der Zurechnungsfähigkeit ablehnt, da „Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit Gegensätze seien wie Leben und Tod" und „nach dem Satze: non datur tertium sive medium inter duo contradictoria" ein Mittelzustand zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit logisch undenkbar sei,[13]), so hat er, wenn die Prämisse richtig ist, d. h. Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit tatsächlich kontradiktorische Gegensätze sind, vom Standpunkt strenger Logik zweifellos recht. Aber schon der Vergleich mit den Begriffen Leben

Zurechenbarkeit eines Erfolges im konkreten Falle ist die Zurechnungsfähigkeit." (Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band I, S. 293, Anmerkung 5) und derselbe: „Allein wenn in Beziehung auf das abzuurteilende Ereignis die Feststellung, daß bei dem Täter die freie Willensbestimmung zur Zeit der Begehung der Handlung bestanden habe, angesichts des krankhaften Zustandes nicht getroffen werden kann, so muß die Schuld für ausgeschlossen erachtet werden." (Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band I, S. 265, Anmerkung 12.) Frank: „Fehlt es an der Zurechnungsfähigkeit, so ist nach dem Wortlaute des Gesetzes „eine strafbare Handlung nicht vorhanden". Der Grund ist der Mangel eines ihrer wesentlichen Bestandteile, nämlich der Schuld." (Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, S. 116, III.) Wegner: „Man muß aber, als Mangel der Schuldvoraussetzung, auch die Unzurechnungsfähigkeit — — — nennen." (Jugendrecht, S. 186) und viele andere.

[12]) Ebenso Max Alsberg in „Reform des Strafrechts", Abschnitt 2, „Die Schuld", S. 74: „Die Strafe soll dem Grade der Schuld, wie sie bei der Tat obwaltet, entsprechen, und bei verminderter Schuld infolge von Bewußtseinsstörungen soll mildere Strafe auszuwerfen sein."

Dabei ist in der Theorie eine strenge Unterscheidung zwischen Strafe und Maßnahmen der Besserung und Sicherung zu machen. Inwieweit sie praktisch ineinander übergehen, oder Besserungsmaßnahmen die Strafe überhaupt oder in einem gewissen Umfange ablösen, ist eine Angelegenheit für sich, auf die später in anderem Zusammenhange noch eingegangen werden soll.

[13]) Wilmanns: „Die verminderte Zurechnungsfähigkeit als zentrales Problem usw.", S. 17.

Ein Beweis oder eine sonstige Erläuterung, weshalb Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit kontradiktorische Gegensätze seien, fehlt übrigens!

und Tod erscheint unglücklich gewählt. Gehen doch Leben und Tod so unmerklich ineinander über, daß selbst der beste Arzt den Augenblick nicht anzugeben vermag, in dem der Tod das Leben abgelöst hat. Das Urteil des Arztes kann immer nur den Endpunkt der Reihe Leben — Tod angeben, d. h. seine Aussage muß lauten: Der Mensch lebt bezw. der Mensch ist tot. Wären also auch Leben und Tod kontradiktorische Gegensätze, wie Wilmanns annimmt, so müßte dem Arzte die exakte Aussage möglich sein: „Jetzt, in diesem konkreten, mit der Uhr bestimmbaren Augenblick ist der Mensch gestorben, denn die den Begriff „Tod" feststellenden Faktoren sind in dem genannten Augenblick eingetreten." Diese Aussage ist aber jedem Arzte unmöglich, weil die Zwischenglieder zwischen Leben und Tod so unendlich groß und so fein abgetönt in ihren Abstufungen sind, daß wir nur über den Zustand der beiden Endglieder, nicht aber für jeden beliebigen Punkt der Reihe eine exakte Aussage zu machen vermögen. Da also die Zwischenglieder zwischen Leben und Tod tatsächlich bestehen, ergibt sich damit zwingend, daß Leben und Tod keine kontradiktorischen Gegensätze sind.

Ähnlich verhält es sich mit den beiden Begriffen der Zurechnungsfähigkeit und der Unzurechnungsfähigkeit. Mit einem berechtigten leisen Spott sagt der Münchener Psychiater Bumke hierzu: „Wir dürfen doch hier so wenig wie in der Botanik und Zoologie Rücksichten der Natur auf unsere klassifikatorischen Bedürfnisse verlangen."[14]) Nur für eine Art der Geisteskrankheiten, die organischen Seelenstörungen, läßt auch er den scharfen, tatsächlichen und begrifflichen Unterschied von der normalen Seelenleistung gelten. Gerade diese organischen Störungen interessieren aber für die vorliegende Arbeit nicht, da durch sie keine verminderte Zurechnungsfähigkeit, sondern ausnahmslos Unzurechnungsfähigkeit begründet wird.[15]) Den organischen

[14]) Oswald Bumke: „Die Grenzen der geistigen Gesundheit", S. 8.
[15]) Gleicher Ansicht auch Wilmanns, a. a. O., S. 26.

Störungen stehen die funktionellen Psychosen gegenüber, die man, wenn sie als Zustand in Erscheinung treten, als psychopathische Konstitution bezeichnet.[16]) Und diese sind es vornehmlich, die die Entscheidung: Zurechnungsfähig oder nicht, so erschweren und deretwegen man den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit geschaffen hat, denn sie sind einfach die Mittelglieder zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit. „Genau wie das Ultraviolett und das Ultrarot mit den sichtbaren Farben bleiben auch diese Fälle mit der Gesundheit durch fließende Übergänge verbunden und gesetzmäßig enthalten sie neben den ungewöhnlichen stets eine Menge durchaus normaler Eigenschaften — so läßt sich oft wirklich nicht sagen, ob der Einzelne noch zu den selteneren Spielarten oder schon zu den psychopathischen Abarten zählt."[17]) Daraus folgt aber, im Gegensatz zu Wilmanns, daß die einzelnen funktionellen Psychosen sich ebenso wenig scharf von einander abheben, wie jede von ihnen von der Norm. Bumke kommt deshalb zu dem entgegengesetzten Ergebnis wie Wilmanns, das sich auch mit den praktischen Erfahrungen mehr deckt: „Jetzt sehen unsere Augen ein ganz neues Bild: eine lückenlose, unendliche Reihe, die von den unzweideutigsten Formen einer schweren seelischen Störung zur vollkommenen geistigen Norm und von der Aufhebung jeder sozialen Brauchbarkeit zu den höchsten geistigen Leistungen führt"[18]) und an anderer Stelle: „Heute aber beginnt mit dem Genie eine Reihe, die über das gesunde Mittelmaß schließlich bis in die psychopathischen Abarten derselben Konstitution, hier also in die der wirklichen manisch-depressiven Störungen, führt."[19]) Während also Bumke hier Wilmanns von der systematisch-methodischen Seite her zu widerlegen ver-

[16]) Wilmanns klassifiziert in gleicher Weise. Vergl. a. a. O., S. 23, ebenso weiter unten Fußnote 102.

[17]) Oswald Bumke: „Die Grenzen der geistigen Gesundheit", S. 5.

[18]) Oswald Bumke: „Die Grenzen der geistigen Gesundheit", S. 10.

[19]) Oswald Bumke: „Die Grenzen der geistigen Gesundheit", S. 12.

sucht, wendet sich Aschaffenburg[20]) gegen die übrigen Einwände Wilmanns, die er in folgende drei zusammenfaßt:

1. Die außerordentliche Ausdehnung der Gruppe von Persönlichkeiten, auf die der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit anzuwenden ist.
2. Die Unmöglichkeit, alle diese Menschen ihrer Eigenart gemäß zu behandeln.
3. Die Schwierigkeit, diese Persönlichkeiten zu erkennen.

Unter voller Anerkennung der Berechtigung dieser Bedenken hält es aber doch Aschaffenburg für richtiger, die Schwierigkeiten mit offenen Augen zu betrachten und den Weg zu suchen, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden, anstatt den Tatsachen Gewalt anzutun und die Augen in müdem Verzicht zu schließen.[21]) Damit ist aber Wilmanns aus den Kreisen der Psychiater selbst, den Vorkämpfern für die Anerkennung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit, widersprochen worden. Der verminderten Zurechnungsfähigkeit als solcher ist also wieder die Bahn frei gemacht worden.[22])

[20]) Gustav Aschaffenburg: „Zur Frage: Verminderte Zurechnungsfähigkeit", S. 242—252.

[21]) Gustav Aschaffenburg: „Zur Frage: Verminderte Zurechnungsfähigkeit", S. 244 und an anderer Stelle („Psychiatrie und Strafrecht", S. 33): „Deshalb kann ich mich auch Wilmanns nicht anschließen, wenn er neben anderen Gründen wegen der übergroßen Zahl der seelisch irgendwie Abwegigen sich gegen die Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit ausspricht."

[22]) Gleicher Ansicht auch Karl Birnbaum: „Die psychopathischen Verbrecher." Er schreibt (S. 556): „Denn es ist ganz zweifellos: wenn man mit genügenden Erfahrungen und kritischer Zurückhaltung an die (forensische) Begutachtung der Psychopathen herantritt, dann erkennt man: Die Rubrik, in die die Mehrzahl von ihnen gehört, ist nicht die der Unzurechnungsfähigkeit, sondern die der geminderten Zurechnungsfähigkeit. Es ist ja schon aus theoretischen Überlegungen zu ersehen: bilden die konstitutionellen Psychopathien das Grenz- und Übergangsgebiet zwischen psychischer Normalität und Geisteskrankheit, so bilden sie auch das Zwischenglied zwischen voller Zu- und Unzurechnungsfähigkeit. Der strafrechtliche Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit ist also für

Dadurch ist auch der Jurist in der Lage, ohne von seiner Bestimmung der Schuld als einer Folge der Zurechnungsfähigkeit abgehen zu müssen, eine verminderte Schuld des vermindert Zurechnungsfähigen anzuerkennen, die von der Zurechnungsfähigkeit nicht nur kausal, sondern auch äquivalent bestimmt wird. Dieser so begrifflich festgestellten verminderten Schuld versuchen die Entwürfe zu einem neuen Strafgesetzbuch Rechnung zu tragen. Aus diesen Erörterungen folgt aber, daß die verminderte Zurechnungsfähigkeit in den Entwürfen nicht nur einen Strafzumessungsgrund wie die mildernden Umstände im geltenden Recht darstellt, sondern einen Strafmilderungsgrund. Die öffentliche Rechtssicherheit als höchstes Prinzip würde allerdings stark gefährdet sein, denn der verminderten Zurechnungsfähigkeit entspricht in vielen Fällen eine erhöhte Gemeingefährlichkeit. Zu dieser Frage bemerkt Aschaffenburg: „Der jeder Versuchung widerstandslos zum Opfer fallende Schwächling, der bei der geringsten Reizung in sinnloses Toben geratende Erregbare, der durch verzehrende Geltungssucht zu immer neuen Versuchen, auf Kosten anderer eine Rolle zu spielen, getriebene Pseudologe sind sicher nicht als voll zurechnungsfähig zu betrachten. Aber wenn die Strafe mit Rücksicht auf den nicht zu verkennenden Zustand grundsätzlich geringer bemessen wird, so wird die ohnehin schon wenig widerstandsfähige Schranke gegenüber dem Verfalle ins Verbrechen noch wirkungsloser. Wir handeln dann zwar im Sinne der zielbewußten Vergeltungsanschauung durchaus logisch, aber die Spezialprävention und die Generalprävention leiden empfindlich Not.“[23]) Daraus folgt notwendigerweise, daß nach gesetzlicher Anerkennung des Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit der Straf-

---

sie der gegebene, er wird ihrer pathologischen Eigenart und Unzulänglichkeit am ehesten gerecht und ist daher bei jeder forensischen Betrachtung der Grenzzustände nicht gut zu entbehren.“

[23]) Gustav Aschaffenburg: „Zur Frage: Verminderte Zurechnungsfähigkeit“, S. 243.

vollzug an vermindert Zurechnungsfähigen von anderen Gesichtspunkten beherrscht sein muß als der bei normalen Rechtsbrechern.

Da, wie oben hervorgehoben, die Schuld im strafrechtlichen Sinne erst eine Folge der Zurechnungsfähigkeit ist, so folgt weiter, daß jede Begriffsbestimmung von Zurechnungsfähigkeit, verminderter Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit davon abstehen muß, den Schuldbegriff in irgendeiner Form einzuführen.[24]) Diese Tatsache ist für die vorliegende Arbeit von besonderer Wichtigkeit. Während sonst Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit den Juristen erst dann interessieren, wenn ein Delikt begangen und die Schuldfrage zu erörtern ist, d. h. das Recht nimmt erst dann von diesen Zuständen Kenntnis, wenn sie sich in einem kriminellen Unrecht aktualisiert haben (andernfalls liegen sie außerhalb der Rechtssphäre), so machen die eine verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingenden Zustände im Jugendrecht hiervon eine Ausnahme. In § 56 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes wird bestimmt: „Ein Minderjähriger ist unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn sie zur Verhütung seiner — geistigen — Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint." Ebenso § 62 desselben Gesetzes: „Die Fürsorgeerziehung dient der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung." Unter den Begriff der Verwahrlosung rechnet das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in § 70 Absatz 2 Satz 5 auch „Minderjährige, die an geistigen Regelwidrigkeiten (Psychopathie, Epilepsie,

[24]) Man vergleiche hierzu die Definition der Zurechnungsfähigkeit v. Liszt's als „normale Bestimmbarkeit durch Motive", die der Unzurechnungsfähigkeit von Lilienthal als „Verlust der normalen Bestimmbarkeit durch Motive infolge einer krankhaften bezw. krankheitsähnlichen Beeinflussung des Gehirns", die von Liepmann als „wesentliches Abweichen des seelischen Gesamtzustandes des Täters von dem abstrakten Durchschnittsverhalten der Angehörigen einer jeweiligen Kultur infolge mangelnder Entwicklungsreife oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit".

schwere Erziehbarkeit usw.) leiden"[25]), also jene Zustände, die eine verminderte Zurechnungsfähigkeit begründen würden. Der jugendliche Psychopath pp. ist also als solcher, völlig unabhängig davon, ob er in irgendeiner Form schuldig geworden ist oder nicht, zu bewahren, zu sichern bezw. zu erziehen.

B.

I. Grundlegung des Begriffes der Erziehung und des Erziehungsideals bei vermindert Zurechnungsfähigen.

Vorbemerkung: Abhängigkeit der Erziehbarkeit vom Erziehungsziel und Notwendigkeit eines Erziehungsideals bei vermindert Zurechnungsfähigen.

Wie jedes ernsthafte und bewußte Arbeiten, so verlangt auch die Pädagogik eine Zielsetzung, eine Orientierung nach allgemeingültigen Normen, deren Erreichung letztes Ergebnis einer Pädagogik sein soll. Diese Zielsetzung darf keine bloße „technische Not- und Geburtshilfe für ein triebhaftes Wachsen"[26]) sein bezw. die Aufgabe der Erziehung kann sich nicht darin erschöpfen, „von außen hinzutretend lediglich Hilfsdienste zu leisten — vor allem Hindernisse zu beseitigen und die Bahn zu ebnen."[27]) Ihr Ziel muß vielmehr, unter Überwindung eines individualistischen Standpunktes,

[25]) Obwohl die Bestimmung des § 70 Absatz 2 Satz 5 durch Artikel 8 Nr. 8 des Einführungsgesetzes zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetze in der Fassung des Artikels 1 der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. 12. 1923 ergangenen Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 14. 2. 1924 aus Sparsamkeitsgründen aufgehoben wurde, ist sie als Beitrag zur Begriffumgrenzung doch recht beachtlich.

[26]) Ernst Krieck: „Philosophie der Erziehung", S. 10.

[27]) Ernst Krieck: Volk als Träger der Erziehung, Seite 309 f.

den Faktor „Gemeinschaft“ in den Vordergrund stellen, denn Gemeinschaft ist unerläßliche Vorbedingung mindestens für das seelische Wachsen und Reifen, für die Entwicklung seelischer Kräfte und Anlagen.[28]) Damit ändert sich das Wesen der Erziehung insofern, als mit der Gemeinschaft zugleich deren Wirkung, die Erziehung, eine nötige Vorbedingung des Wachstums, nicht mehr bloß eine von außen hinzutretende Hilfsfunktion[29]) ist. Wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß bei jeder Erziehung die Veranlagung des Zöglings eine große Rolle spielt, so muß andererseits aber doch betont werden, daß die Veranlagung keinesfalls so kausal den Erziehungserfolg bedingt, wie diese stark passiv eingestellte Erziehung (Krieck definiert sie kurz als „Ausrichtung und Formung des Wachstums durch Gemeinschaft“)[30]) anzunehmen scheint. Diese Art würde eine Zielsetzung überflüssig machen, da die Entwicklung ja eine naturnotwendige ist. Allerdings wird der Erziehungserfolg ein umso größerer und dauernder sein, je mehr die Erziehung den innewohnenden Anlagen und Trieben parallel läuft und der Erzieher nicht versucht, den eigenen Formwillen dem werdenden Leben aufzudrängen und damit dessen eigene Formkräfte zu verkümmern.[31]) Wo das aber aus entgegenstehenden ethischen, sozialen o. ä. Gründen nicht der Fall sein kann, ist eine aktive Einstellung, die von einer bestimmten Zielsetzung ausgeht, erforderlich. Diese Einstellung hat Kerschensteiner[32]) dahin formuliert: „Die große Kunst des Erziehers besteht darin, die Instinkte und Triebe seines Zöglings, die ja beim Menschen überaus mannigfaltig sind, viel mannigfaltiger als beim Tier, und die sich zum Teil auch erst im Laufe des jugendlichen Wachstums zeigen, zu erforschen und je nachdem mit leisem Zwang, mit Förderung der nützlichen und Schwächung der

[28]) [29]) [30]) Ernst Krieck: Volk als Träger der Erziehung, S. 309 f.

[31]) Theodor Litt: Möglichkeiten und Grenzen der Pädagogik: „Die gegenwärtige Lage der Pädagogik und ihre Forderungen“, S. 10.

[32]) Kerschensteiner, Georg: Charakterbegriff und Charaktererziehung, Seite 168.

schädlichen Instinkte und Triebe zu operieren." Eine Mittelstellung zwischen den Ansichten von Krieck und Kerschensteiner nimmt Julius Langbehn ein. Er formuliert seine Gedanken dahin: „Die eigentliche Aufgabe aller Erziehung ist es, den Menschen dasjenige mit vollem Bewußtsein und möglichster Überlegung tun zu lehren, wozu das Beste und Eigenste und Tiefste seiner Natur ihn ohnehin schon instinktiv treibt; der Erzieher hat also einen dem katholisch-kirchlichen advocatus diaboli entgegengesetzten Beruf: er ist der Anwalt der besseren Natur des Menschen."[33])

So wenig sich aber die Zielsetzung im Mechanismus „einer alles in Elemente auflösenden, alles gleichmachenden und alles im voraus berechnenden Kausalerklärung"[34]) erschöpfen darf, so wenig darf aber auch die Zielsetzung nur eine formale Bezeichnung für das Endergebnis „einer alles dem Begriff unterwerfenden, alles einregistrierenden, alles deduzierenden logischen Systematik"[35]) der Erziehung sein, denn so würde nach Natorp der Begriff der Erziehung als einer „Entwicklung von innen her, nicht bloß mechanisches Ergebnis äußerer Lenkung"[36]) verloren gehen. Vielmehr muß diese Zielsetzung auch zugleich das Prinzip umfassen, „welches den Weg — von seinem ersten Anfang seiner Richtung nach innerlich bestimmt."[37])

Nachdem so die pädagogische Zielsetzung (oder nach Steuk[38]) besser „Erziehungsideal") ihrem Begriffe nach als „das Bild, das dem Erzieher unter Einwirkung der jeweiligen Bildungsideale vorschwebt und um dessen Verwirklichung in seinem Zögling er bemüht ist,"[39]) festgestellt werden kann, wobei unter „Bildungsidealen" der „volle und gesammelte Ausdruck des Lebensstandes, der in ihnen seine

---

[33]) Julius Langbehn: Rembrandt als Erzieher, von einem Deutschen, Seite 149.

[34]) [35]) Theodor Litt: Die Philosophie der Gegenwart und ihr Einfluß auf das Bildungsideal, Seite 32.

[36]) [37]) Paul Natorp: Allgemeine Pädagogik in Leitsätzen, I, § 5.

[38]) [39]) Gerhard Steuk: Das Erziehungsideal in der Jugendfürsorge. Seite 8.

Selbstvergewisserung und Zielbestimmung sucht,“[40]) zu verstehen ist, bedarf es außerdem noch eines kurzen Hinweises auf die Notwendigkeit eines solchen Erziehungsideals speziell für die Pädagogik vermindert Zurechnungsfähiger. Für die Pädagogik des Normalen bedeutet das Erziehungsideal jene letzte Größe, an der sich die in einer bestimmten Zeit geleistete Arbeit orientiert, d. h. das Erziehungsideal ist die Konstante, die unabhängig davon gültig ist, ob der Zögling das Ideal in sich ganz oder nur zum Teil verwirklicht. Anders aber bei der Psychopathenpädagogik.

Hier ist schon die Frage nach der Möglichkeit einer Erziehung davon abhängig, wie das Erziehungsideal gestaltet worden ist. Je höher seine Anforderungen sind, umso weniger Zöglinge bieten von vornherein die Möglichkeit einer pädagogischen Beeinflussung im Sinne des erkannten Ideals und umso geringer sind auch notwendigerweise die Erfolge, gemessen an diesem Ideal. Eine Erziehung, die sich mit einem hausordnungsmäßigen Verhalten begnügt, wird mehr Erfolge aufzuweisen haben, als wenn sie ihr Ideal in der Weckung einer sittlichen Gesinnung sieht, denn dies wird schon aus psychischen Gründen nicht bei allen möglich sein. Daraus ergibt sich aber weiter, daß das Erziehungsideal für vermindert Zurechnungsfähige nicht schlechthin ein allgemein-gültiges sein kann, denn die psychischen Voraussetzungen schwanken nicht, wie bei Normalen, innerhalb einer zulässigen Grenze um einen fiktiven Mittelwert, sondern sie differieren so stark, daß ein Mittelwert, und sei es auch nur ein gedachter, überhaupt nicht gefunden werden kann, der als Ausgangspunkt eines (für Psychopathen) allgemeingültigen Erziehungsideals genommen werden könnte. Wenn sich auch allgemeine Gesichtspunkte finden lassen, so muß doch aber jedes in concreto durch die Verschiedenartigkeit der psychischen Vorbedingungen von einander abweichen.

---

[40]) Theodor Litt: Die Philosophie der Gegenwart und ihr Einfluß auf das Bildungsideal, Seite 64.

a) Geschichtliche Entwicklung des Erziehungsideals.

Nach diesen Vorbemerkungen, die über das Verhältnis von Erziehungsideal und Erziehbarkeit orientieren sollten, ist eine Übersicht über die historische Entwicklung dieses Erziehungsideals für eine kritische Einstellung zu unserer heutigen Auffassung sowohl interessant als auch aus letzterem Grunde zugleich wichtig.

Von einem Erziehungsideal bezw. Erziehungsziel kann man erst von Beginn einer systematischen Beschäftigung mit den Formen des Schwachsinns und seiner Fürsorge sprechen. Diese Fürsorge ist im wesentlichen ein Kind der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Hatte doch die Psychiatrie, von der sie eine Abzweigung darstellt, von einigen dem Kretinismus gewidmeten Studien abgesehen, erst um 1800 intensiv und mit wissenschaftlichen Methoden mit der Erforschung der Geisteskrankheiten begonnen.[41]) Während man nun bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts daran festgehalten hatte, daß Psychopathen bildungsunfähig seien, griff mit der wissenschaftlichen Erforschung und Durchdringung dieser Materie ein überschwänglicher Optimismus Platz. Man hielt jede Seelenstörung für eine heilbare Krankheit, wenn man sich auch nicht darüber einig war, ob ihre Ursache in der Seele selbst, in Verleugnung der Vernunft und Moral, in Leidenschaft und Sünde, oder in einem dieser Seelenstörung entsprechenden leiblichen Zustande liege (Streit der Psychiker und Somatiker). Aus diesem Grunde gingen die Meinungen zwar über die einzuschlagende Therapie, die den nachhaltigsten Erfolg verspräche, auseinander. Um die Größe dieses pädagogischen und therapeutischen Optimismus recht zu ermessen, ist zu berücksichtigen, daß Autoren wie Windischmann, Beneke, Ideler, ebenso wie Ruland, Nasse, Jacobi und andere noch nicht zwischen leichten und schweren Schwachsinnsformen unterschieden, sich ihre Ansichten über die Heilungsmöglichkeit im wesentlichen auf

---

[41]) W. Weygandt: „Aus der Geschichte der Erforschung und Behandlung des jugendlichen Schwachsinns", S. 1 ff.

die schweren Formen (Idiotie pp.) bezog.[42]) Diese weitgehenden Hoffnungen, denen man sich hingab, mußten notwendigerweise das Erziehungsideal in ihrem Sinne beeinflussen. Eine völlige Ausheilung verlangte eine Erziehung, die der des normalen Menschen in nichts nachstand. Ihr Ziel mußte demnach völlige Einfügung in die menschliche Gesellschaft, oder mit Lehmann[43]) „Erhaltung des Individuums und Erhöhung zur Persönlichkeit" sein. Daß sich derartig hochgesteckte Ziele nicht verwirklichen konnten, erscheint uns heute, dank unserer fortgeschrittenen Erkenntnis vom Wesen der Geisteskrankheiten, als selbstverständlich. Eine Enttäuschung dieser kühnen Erwartungen war unvermeidlich und so zeigt denn die nächste Zeit eine stark negative Einstellung gegenüber allen Erziehungstendenzen. Das Erziehungsideal, das stark nach der Seite des Normalen tendiert hatte, änderte dementsprechend auch seinen Inhalt nach der entgegengesetzten Seite, d. h. nach der Seite der völligen Absonderung aus der menschlichen Gesellschaft und Erziehung in einer Anstalt für diese Anstalt.

Ein neuer Aufschwung war erst zu verzeichnen, als Klarheit darüber geschaffen war, welchen Defekten man eine erzieherische Hilfe angedeihen lassen wollte. Es ist das Verdienst Bocks,[44]) hervorgerufen durch einen Zeitungsstreit in einem am 8. 7. 1866 erschienenen Aufsatz im Leipziger Tageblatt, erstmalig eine Klassifizierung versucht zu haben. Er unterschied blödsinnige, d. h. die durch Gehirnstörung geistig unbefähigten, und schwachsinnige, d. h. die aus unbekannten Gründen nicht normal, sondern nur schwachbefähigten, von den trägsinnigen, d. h. den blutarmen und bleichsüchtigen Kindern. In der Erkenntnis, daß eine Er-

[42]) W. Weygandt: „Aus der Geschichte der Erforschung und Behandlung des jugendlichen Schwachsinns", S. 24.

[43]) Rudolf Lehmann: „Das doppelte Ziel der Erziehung", S. 126. Hier hat das Erziehungsziel des Normalen wohl seinen schärfsten Ausdruck gefunden, deshalb erscheint seine Erwähnung an dieser Stelle angebracht.

[44]) nach Arno Fuchs: „Schwachsinnige Kinder", S. 8 ff.

ziehung der blödsinnigen Kinder im Sinne einer Persönlichkeitsgestaltung, nicht nur einer bloßen Dressur, von vornherein ausscheiden mußte, wandte man sein Hauptinteresse den beiden anderen Kategorien zu. Während aber die Trägsinnigen nur der Nachhilfe bedürftig seien, entschloß man sich, die Schwachsinnigen einer eigens ihrem Geisteszustand angepaßten Erziehung zuzuführen. Dieser letzten Erkenntnis verdanken die modernen Hilfsschulen ihre Existenz.

Dieser kurze historische Abriß zeigt schon mit aller Deutlichkeit die beiden Extreme, zwischen denen sich das Erziehungsideal der geistig Defekten bewegt: völlige Einordnung in die menschliche Gesellschaft einerseits, völlige Aussonderung andererseits.[45]) Während die restlose Einordnung nur das Erziehungsideal des Normalen sein kann, denn nur bei ihm besteht ein Optimum der Aussicht auf Erreichung, so kann eine völlige Aussonderung nur das negativerzieherische Urteil über einen Idioten sein, dessen Erziehung günstigstenfalls dort endet, wo die eines normalen Kindes beginnt: mit Dressurakten.[46]) Beide Extreme erscheinen als verfehlt.

Auch der Gedanke, erst den vermindert Zurechnungsfähigen einer Heilung zuzuführen und dann mit seiner Erziehung zu beginnen, ist aussichtslos, da eine vollkommene Heilung der geschwächten Konstitution des Gehirns, die mit der Schwachsinnserscheinung verbunden ist, nach dem heutigen Stand medizinischer Wissenschaft noch nicht möglich ist.[47]) Selbst im günstigsten Falle kann eine Psychotherapie eben auch nur alle die Ganglienzellen und Assoziationsfasern, welche überhaupt zu funktionsfähiger Entwicklung

---

[45]) Gleicher Ansicht auch Wegner in einem Vortrage auf der sechsten Tagung des Hilfsschulverbandes Schlesien in Waldenburg über: „Die Aufgaben der Volksgemeinschaft gegenüber den Schwachbefähigten." Kurzer Bericht in Nr. 24 der „Schlesischen Schulztg.", 58. Jahrg., 1929, S. 458.

[46]) Theodor Heller: „Grundriß der Heilpädagogik", S. 300.

[47]) Arno Fuchs: „Schwachsinnige Kinder", S. 301. Ausführlicheres darüber vergleiche weiter unten.

gelangt sind, für die Bildung von Vorstellungen und Vorstellungsverknüpfungen ausnutzen. Die beste Therapie kann keine neuen Ganglienzellen und Assoziationsfasern bilden,[48]) d. h. mit anderen Worten: die psychopathische Krankheitsanlage wird immer bestehen bleiben, wohl aber können die Ausfallserscheinungen durch entsprechende Behandlung und Erziehung zum Verschwinden gebracht werden. Es müssen also Erziehung und Therapie gleichzeitig nebeneinander hergehen, ja die Erziehung ist eine teilweise therapeutische Maßnahme, da auch sie die Aufgabe hat, die Organe zur Funktionstüchtigkeit zu entwickeln.

b) Das moderne Erziehungsideal.

In Anlehnung an die schon oben erwähnten Gedankengänge Lehmanns über das doppelte Ziel der Erziehung, das er in der Erhaltung des Individuums und in seiner Erhöhung zur Persönlichkeit erblickt, kann man auch die Lösung des Problems des Erziehungsideals für Psychopathen suchen. Die erste Forderung, Erhaltung des Individuums, ist im Rahmen der individuell gegebenen Kräfte und Anlagen erfüllbar, wenn man sich auch in schweren Fällen mit einer bloßen Arbeitsfähigkeit zufrieden geben muß. Folgende Zahlen,[49]) deren Vorzug in ihrer repräsentativen Bedeutung liegt,[50]) geben einen ungefähren Aufschluß über das zu erwartende Maß gesellschaftlicher Brauchbarkeit. Um einen Näherungswert zu erhalten, dessen Richtigkeit durch

[48]) Theodor Ziehen: „Psychotherapie", S. 673.

[49]) Entnommen einer Statistik des Verbandes der Hilfsschulen Deutschlands vom 5. 5. 1928, umfassend die Breslauer Hilfsschule IX (Kinder vorzugsweise aus Arbeiterkreisen!) und die Hilfsschulen Liegnitz und Brieg.

[50]) Die Breslauer Zahlen beziehen sich hauptsächlich auf großstädtische Arbeiterbevölkerung (die Hilfsschülerzahl betrug am 1. 1. 1928 1216 Knaben und Mädchen, die Einwohnerzahl zu derselben Zeit 560 000, das Verhältnis der Hilfsschülerzahl zur Einwohnerzahl mithin 2,2 %), während Liegnitz (Mittelstadt; ca. 70 000 Einwohner) gemischte Bevölkerung und Brieg (Kleinstadt; ca. 25 000 Einwohner) hauptsächlich kleinere mittelständische Bevölkerung aufweist.

zufällige Schwankungen nicht allzu stark beeinflußt ist, wurden die Zahlen von 1921 und von 1924 erhoben.[51]) Von 20 entlassenen Knaben und 17 entlassenen Mädchen wurden 1921 erfaßt:[52])

	Knaben	Mädchen
Breslau	15	10
Liegnitz	4	6
Sa.	19	16

1924 wurden von 35 entlassenen Knaben und 27 entlassenen Mädchen erfaßt:

	Knaben	Mädchen
Breslau	14	11
Liegnitz	13	10
Brieg	7	5
Sa.	34	26

Insgesamt wurden also von 55 entlassenen Knaben und 44 entlassenen Mädchen erfaßt:

	Knaben	Mädchen
1921	19	16
1924	34	26
Sa.	53	42

Diese beiden Zahlen sind der prozentualen Berechnung in den folgenden Tabellen, die sich auf diese Statistik beziehen, zugrunde gelegt.

Zur Charakterisierung der psychischen Struktur dieses Schülermaterials ist zu bemerken, daß es sich um Schwachsinnige leichten, mittleren und schweren Grades handelt und zwar lag Schwachsinn höheren Grades vor bei:

	Knaben	Mädchen
1921	3	1
1924	3	1
Sa.	6	2
In % der Zahl der Erfaßten	11,3 %	4,8 %

[51]) Erfaßt wurden 3 Schulen, nicht erfaßt 27 Schulen in 20 Orten.

[52]) Nur Zahlen von Breslau und Liegnitz, da die Hilfsschule Brieg erst in einem der folgenden Jahre errichtet wurde.

Schwachsinn verbunden mit Krüppelhaftigkeit lag vor bei:

	Knaben	Mädchen
1921	2	—
1924	1	—
Sa.	3	—
In % der Zahl der Erfaßten	5,6 %	—

An der Erreichung einer sozialen Brauchbarkeit waren also von vornherein 16,9 % der Knaben und 4,8 % der Mädchen stark behindert. Diese Zahlen sind bei der Bewertung der Rubrik „arbeitsunfähig" der nachfolgenden Tabelle zu berücksichtigen.

Von den erfaßten Knaben und Mädchen waren:

	arbeitsunfähig		arbeitsfähig[53])	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
1921 . . .	3	1	2	3
1924 . . .	2	1	11	14
Sa.	5	2	13	17
In % der Zahl der Erfaßten	9,4 %	4,8 %	24,5 %	40,5 %

	existenzfähig[54])		berufsfähig[55])	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
1921 . . .	11	11	3	1
1924 . . .	12	10	9	—
Sa.	23	21	12	1
In % der Zahl der Erfaßten	43,4 %	50 %	22,1 %	2,4 %

[53]) Arbeitsfähig im Sinne dieser Statistik ist, wer mechanische Arbeiten so verrichtet, daß er dadurch einen Teil seines Unterhaltes selbst erwirbt.

[54]) Existenzfähig im Sinne dieser Statistik ist, wer eine Arbeit leistet, deren Entschädigung und zweckmäßige Verwendung hinreicht, seinen eigenen Unterhalt selbst zu bestreiten.

[55]) Berufsfähig im Sinne dieser Statistik ist, wer fähig ist, einen Beruf auszuüben und daraus ein Einkommen zu erwerben und letz-

Es sind also sowohl ca. 90 % Knaben als auch ca. 95 % Mädchen mindestens imstande, ihren Unterhalt zu einem Teil selbst zu erwerben, während 65,5 % Knaben und 52,4 % Mädchen sogar zur „Erhaltung des Individuums" im Sinne Lehmanns in der Lage sind. Größer sind aber die Bedenken, die sich seinem zweiten Erziehungsideal, Erhöhung zur Persönlichkeit, in Anwendung auf die Schwachsinnigen-Pädagogik in den Weg stellen. Lehmann selbst umschreibt diese Erhöhung zur Persönlichkeit mit folgenden Worten: „Wie vorher zum natürlichen Dasein, so soll die Erziehung ihren Zögling jetzt zum geistigen Leben befähigen. Wie vorher in das soziale Zusammenleben, so führt sie ihn jetzt in die Gemeinschaft der Geister ein, in der sich eine neue Wertordnung selbständig entfaltet: Die überindividuellen Ziele sind es, die nunmehr ihre Ansprüche an ihn erheben und ihm ihre Belohnung in Aussicht stellen."[56]) Die Verwirklichung dieses zweiten Erziehungsideals erscheint nun, angewandt auf die Psychopathenerziehung, stark in Frage gestellt. Die fehlerhafte Konstitution des Gehirns schließt die Möglichkeit der Erreichung dieses Zieles, selbst im idealen Grenzfalle, aus, da die Psychologie des Schwachsinnigen eine mangelnde Fähigkeit zu abstraktem Denken zeigt. Und ohne diese Fähigkeit ist eine Einführung in die „Gemeinschaft der Geister", wie sie Lehmann vorschwebt, unmöglich. Das bedeutet aber keinesfalls, daß dem geistig Defekten die Erkenntnis einer sittlichen Idee, auf die sich das Leben aufbaut, notwendigerweise abgehen muß. Nur fehlt ihm die Kontrolle der intuitiven Erkenntnis, die er gefühlsmäßig gewinnt, durch den Verstand. Eine Möglichkeit, die dem Normalen offen steht. Daraus folgt aber auch weiter, daß die Erkenntnis abstrakter Gedankengänge seiner Wesenheit fremd ist. Nur die Erschließung der konkreten Gedankenwelt kann also die erreichbare Möglichkeit der Erziehung

---

teres zweckmäßig zu verwerten, sodaß die Gründung und der Unterhalt einer Familie ermöglicht wird.

[56]) Rudolf Lehmann: „Das doppelte Ziel der Erziehung", S. 126.

vermindert Zurechnungsfähiger sein.[57]) Auf diesem Umwege ist aber damit eine teilweise Vermittlung abstrakter Gedanken möglich, wenn sie ihre konkrete Form auch nie abzustreifen vermögen. Für eine praktische Lebensgestaltung ist das nicht notwendig, wohl aber dann, wenn man das Erziehungsideal in Lehmann'schem Sinne formuliert. Mit dieser Ertüchtigung zur praktischen Lebensgestaltung muß sich aber die Erziehung geistig Defekter bescheiden.

Kurz zusammenfassend kann also das Erziehungsideal noch einmal dahingehend formuliert werden: Selbsterhaltung des Individuums und Vermittlung sittlich-konkreter Gedanken zur Ermöglichung einer praktischen Lebensgestaltung unter Berücksichtigung der gegebenen psychischen Voraussetzungen.

II. Die Klassifizierung der pädagogischen Psychologie.

Die bisherigen Erörterungen verzichteten absichtlich, um zu allgemeingültigen Ergebnissen zu kommen, auf eine scharfe Trennung der einzelnen Zustände, die verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingen. Ein Urteil über die Erziehbarkeit, wie auch jede Aussage über pädagogische Maßnahmen in concreto, setzt aber ein Typenbild des betreffenden Zustandes voraus. Es muß also die nächste Aufgabe sein, die Gesamtheit aller Zustände geistiger Erkrankungen systematisch zu erfassen und kurze Typenbilder derjenigen Zustände zu entwerfen, die gerade für die vorliegende Arbeit in Rücksicht auf ihre Erziehbarkeit unter kriminologischen Gesichtspunkten interessieren.

Dieser Aufgabe hat sich besonders die pädagogische Psychologie mit ihrem Sonderzweig, der Heilpädagogik, angenommen. Als Wissenschaft mußte sie sich, um praktische pädagogische Maßnahmen vorschlagen zu können, erst einen systematischen Unterbau schaffen. Auf diese Systematik soll

---

[57]) Arno Fuchs: „Schwachsinnige Kinder", S. 303.

zunächst das Augenmerk gerichtet werden, da bei ihr im wesentlichen die Erziehbarkeit das Kriterium der Klassifizierung bildet, mindestens aber jede Einteilung unter Berücksichtigung der Erziehungsmöglichkeit vorgenommen ist. An diese so gewonnenen Typen schließt sich eine Erörterung derjenigen Geisteszustände an, die eine verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingen. Aus dem Vergleich beider Gruppeneinteilungen, der pädagogisch-psychologischen und der juristischen, läßt sich dann ein Rückschluß auf die Erziehbarkeit der Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit ziehen. Und dieses Ergebnis soll dann die kriminologische Grundlage bilden für eine kritische Stellungnahme zu den Fragen der verminderten Zurechnungsfähigkeit und ihrer gesetzgeberischen Behandlung im amtlichen Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1927 und zu dem amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927.

Einer der ersten, der nach pädagogischen Gesichtspunkten eine Klassifizierung versucht hatte, war der schon oben erwähnte Bock. Seine Einteilung in blödsinnige, schwachsinnige und trägsinnige Kinder war noch zu wenig differenziert, als daß sie allen an eine Systematik zu stellenden Anforderungen gerecht werden konnte. Immerhin zeigt auch diese Einteilung schon das Bestreben, sowohl psychologische als auch pädagogische Gesichtspunkte in gleicher Weise zu berücksichtigen, um zu einer psychologisch-pädagogisch richtigen Gruppierung zu kommen, wie sie den Anforderungen entsprechen mußte.

In neuer Zeit hat man Einteilungen unter den verschiedensten Gesichtspunkten vorgenommen. Gregor unterscheidet, ausgehend vom sittlichen Wert der Persönlichkeit, folgende Gruppen der Psychopathen:[58])

1. Die moralisch Intakten.
2. Die moralisch Schwachen.
3. Die moralisch Minderwertigen.

---

[58]) Adalbert Gregor und Else Voigtländer: „Die Verwahrlosung, ihre klinisch-psychologische Bewertung und ihre Bekämpfung."

4. Die moralisch Indifferenten.
5. Die schwer Asozialen.

Die asoziale Neigung nimmt mit der Stellung im System zu. Während die Gruppe 1 ohne asoziale Züge ist, finden sich in der nächsten Gruppe die Haltlosen, die deshalb bei Gelegenheit schlechter Einwirkungen asozial abirren. Die dritte Gruppe charakterisiert schon eine dauernde Neigung zu asozialem Verhalten. Bis zu dieser Gruppe ist die erzieherische Prognose noch günstig, denn hier sind immerhin noch Reste ethischer Gefühle vorhanden, an die sich anknüpfen läßt. Fehlen aber diese Reste, wie in der vierten Gruppe, oder sind gar diese ethischen Reste in ihr agressives Gegenteil verkehrt, wie in der letzten Gruppe, so ist eine Erziehung kaum mehr möglich. Gleicher Ansicht über diese letzten beiden Kategorien ist auch Ziehen. Bei einer Charakterisierung des Typus des sogenannten moralischen Irreseins (der Irrsinn bezw. der geistige Defekt ist durchaus nicht etwa nur auf das Ethische beschränkt)[59]) sagt er: „Solche Individuen findet man in den Gefängnissen in ziemlich großer Zahl. Sie gehören größtenteils zu den unerziehbarsten Individuen, die wir kennen.[60]) Zu diesem Urteil gelangt er, da er den Charakter, dessen Entwicklung und Formung Aufgabe der Erziehung ist,[61]) als „Inbegriff der domi-

[59]) Vergl. zu dieser Frage: Gabriel Pondojeff: „Über den Begriff der Debilität mit vorzugsweise ethischem Defekt", insbesondere I. der beigefügten Thesen: „Moralischer Schwachsinn ist keine besondere Krankheitsspezies, sondern nichts anderes als eine Varietät der gewöhnlichen Debilität, bei der der ethische Defekt im Vordergrund steht"; und Näcke, P.: „Über die sogenannte „moral insanity", auch Scholz-Gregor: „Anomale Kinder", S. 181: „Das beste wäre, der moral-insanity-Begriff verschwände ganz von der Bildfläche, denn gleich dem der Monomanie erweckt er den Anschein, als handele es sich um eine besondere Krankheit, statt, wie es in Wahrheit ist, um ein Krankheitssymptom."

[60]) Theodor Ziehen: „Die Unerziehbaren", S. 53.

[61]) Vergl. hierzu Georg Kerschensteiner: „Charakterbegriff und Charaktererziehung", Vorwort zur ersten Auflage, S. VII.

nierenden ethischen Gefühlsbetonungen“[62]) definiert. Besser, weil stärker differenziert und deshalb genauer, ist Gregors Einteilung der Psychopathen in seinem Werke: „Anomale Kinder“.[63]) Hier verzichtet er ausdrücklich auf ein Schema, da „die Bilder der Psychopathie ungemein vielgestaltig sind und sich nicht schematisch registrieren lassen jedes ist eine Sondererscheinung für sich“.[64]) Er begnügt sich deshalb mit einer Aneinanderreihung der einzelnen Psychopathien. So kommt er zu folgenden von einander verschiedenen Bildern:

1. Die Indolenten.
2. Die Depressiven.
3. Die Manischen.
4. Die Periodiker.
5. Affektmenschen.
   a) Der Angstaffekt.
   b) Der Zornaffekt.
6. Die Triebhaften.
7. Die Haltlosen.
8. Die Verschrobenen.
9. Die Phantasten und Lügner.
10. Die Zwangskranken.
11. Die sittlich Minderwertigen.
12. Die geschlechtlich Anomalen.

Von jeder dieser Kategorien entwirft er ein scharf umrissenes Bild, das auch die Frage der Erziehungsfähigkeit und -möglichkeit berücksichtigt. Als reinsten Typus des Indolenten erscheint ihm der apathische Geistesschwache, der eigentlich nur dann in Wallung gerät, wenn sein leibliches Wohlbehagen Mangel leidet.[65]) Es fehlt ihnen, um

---

62) Theodor Ziehen: „Die Erziehbarkeit der Erwachsenen“, S. 14.

63) L. Scholz: „Anomale Kinder“, 2. Auflage, bearbeitet von Adalbert Gregor, Berlin 1919.

64) L. Scholz: „Anomale Kinder“, bearbeitet von Adalbert Gregor, S. 124.

65) L. Scholz: „Anomale Kinder“, bearbeitet von Adalbert Gregor, S. 128.

mit Kerschensteiner zu sprechen, die Aufwühlbarkeit des Charakters, die „den Anfang, die Tiefe und die Dauerhaftigkeit der Gefühlsbewegungen bedeutet, welche die im Bewußtseinsstrom kommenden und gehenden Wahrnehmungen, Vorstellungen und Begriffe begleiten".[66]) Solchen Individuen ist erzieherisch schwer beizukommen. „Wie soll der Erzieher sein Netz auswerfen in die Seele eines Kindes, das weder Lob noch Tadel aus dem Gleichgewicht bringt?" fragt Gregor mit Recht. Würde diese Apathie den gesamten Menschen beherrschen, so wäre ein erzieherischer Einfluß fast vollkommen in Frage gestellt. Das ist aber in der überwiegenden Mehrzahl nicht der Fall. Gewöhnlich erstreckt sich diese Teilnahmslosigkeit nicht über alle, auch nicht über die Mehrzahl der Lebensgebiete, sondern nur über bestimmte Abschnitte.[67]) Eine erzieherische Anknüpfung hieran muß also ausscheiden. Wohl aber ist dies bei den anderen, nicht befallenen Lebensgebieten möglich. Die zweite Gruppe, die der Depressiven, kennzeichnet Gregor folgendermaßen: „Im Entschluß schwerfällig, in der Ausführung unpraktisch, erblicken sie Schwierigkeiten und Hindernisse überall. Jede neue Aufgabe türmt sich zu einem Berg für sie und erfüllt sie tagelang vorher mit Angst: wenn dies nicht wäre oder das nicht und jenes wäre, so oder nein doch, vielleicht anders; so erwägen sie bänglichen Herzens jede Möglichkeit und kommen vor lauter Wenn und Aber nicht zur Tat."[68]) Ihre Erziehungsschwierigkeiten liegen also im wesentlichen in der Richtung der mangelnden Willensstärke. Handelt es sich bei diesen Depressiven um stille, in sich gekehrte Naturen, deren Melancholie kein unschöner Zug von Egoismus, Schärfe und Bitterkeit, hervorgerufen durch die dauernde Beschäftigung mit dem eigenen Leid, beigesellt ist, so sind

[66]) Georg Kerschensteiner: „Charakterbegriff und Charaktererziehung", S. 136.

[67]) L. Scholz: „Anomale Kinder", bearbeitet von Adalbert Gregor, S. 129.

[68]) L. Scholz: „Anomale Kinder", bearbeitet von Adalbert Gregor, S. 131.

sie im allgemeinen leicht zu lenken und dankbar, wenn man es gut mit ihnen meint.[69]) Die dritte Gruppe, die der Manischen, ist das Gegenstück zu der vorigen. Dort graue Wolken und Nebelflor, hier blauer Himmel und Sonnenschein, dort träger Flug mit müden Schwingen, hier überströmendes Hochgefühl, Leben und Tatenlust. Allem gewinnen die Menschen eine gute Seite ab; selbst widrige Ereignisse malen sich in rosigen Farben oder, wenn auch das nicht, so sind sie bald überwunden, ausgelöscht.[70]) Und hier muß die Erziehung ansetzen. Selbst nach Fehlschlägen und Ereignissen, die eine bedrückte Seelenstimmung zur Folge haben und sie beim Manischen ebenso hinterlassen wie beim Normalen, haben sie doch rasch wieder Oberwasser. So versinkt wieder die Erinnerung an die erlittenen Übel und damit auch alle Reue und Bedenken.[71]) Deshalb wird auch der Manische nicht „durch Erfahrung klug werden" in dem Sinne, daß er durch irgendwelche unangenehme Reaktion zu primitiven ethischen Erkenntnissen kommt. Wie das organische Leben von einem periodischen Wechsel beherrscht wird, so in analoger Form das psychische Leben der vierten Kategorie, der Periodiker. So wie der Stimmungsumschwung spontan entsteht, so wird er spontan von der entgegengesetzten Gemütslage abgelöst. Wie die seelische Gesamtverfassung in der depressiven Periode unter das Mittelmaß des Normalen gesunken war, so hebt sie sich bald darüber hinaus, oft genug von Zügen belebt, die einen deutlichen manischen Charakter tragen. In dieser Gruppe grenzen Psychopathien und Geistesstörungen hart aneinander, sodaß streng zwischen periodischer Psychopathie und manisch-depressivem oder zirkulärem Irresein für die Frage der Zurechnungsfähigkeit zu unterscheiden ist. Während leichte und mittlere Fälle eine verminderte Zurechnungsfähigkeit begründen, schließen sie die schweren

[69]) L. Scholz: „Anomale Kinder", bearbeitet von Adalbert Gregor, S. 132.

[70]) [71]) L. Scholz: „Anomale Kinder", bearbeitet von Adalbert Gregor, Seite 134.

Fälle des manisch-depressiven Irreseins vollkommen aus. Diese periodischen Verstimmungen kommen bei den verschiedensten psychopathischen Veranlagungen vor, sodaß sich mitunter aus der Art ihrer Äußerung eine Diagnose auf die zugrunde liegende Störung stellen läßt. Die schwächlicheren, leicht in ihr Gegenteil umschlagenden hysterischen Verstimmungen sind diejenigen, die sich am ehesten beeinflussen lassen. Die fünfte Gruppe, die Affektmenschen, ist gekennzeichnet durch heftige Gefühlsausbrüche (Affekte), die sich von den Leidenschaften durch ihr jähes Aufflammen und ihr rasches Erlöschen unterscheiden. Ein treffendes Bild braucht Kant zum Vergleich. Er sagt: „Der Affekt wirkt wie das Wasser, das den Damm durchbricht, die Leidenschaft wie ein Strom, der sich und sein Bett immer tiefer wühlt." Die Affekte können rein körperlichen als auch rein psychischen Ursprungs sein. Bei den Affekten der ersteren Art sei an die Angst des Herzkranken, die heitere Ausgelassenheit des Alkoholvergifteten (Intoxikationspsychosen)[72]) und die zornige Reizbarkeit des Müden erinnert. Erwähnt sei an dieser Stelle auch jene affektive Verstimmung, die ein Korrelat rein körperlicher Vorgänge ist und ihre Ursache in Menstruation,[73]) Gravidität[74]) und Menopause hat. Allerdings lassen sich dann auch meist in der anderen Zeit Spuren einer psychopathischen Anlage nachweisen. Unter dem Einfluß der im Organismus vorgehenden Veränderungen werden diese Spuren ins Übergroße gesteigert, sodaß schließlich die Vernunft ihren Einfluß auf den Willen ver-

[72]) Wollenberg in Hoches Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, S. 673 ff., und Heilbronner: „Über pathologische Rauschzustände", Separatabdruck eines Vortrages aus der Münchener medizinischen Wochenschrift, 1901, Nr. 24 und 25.

[73]) Vergl. hierzu auch August Hegar: „Zur Frage der sogenannten Menstruationspsychosen." Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, 58. Seite 357; Otto Klieneberger: „Über Pubertät und Psychopathie"; Arthur Sonnenberger: „Zur Lehre von den menstruellen Psychosen".

[74]) Vergl. hierzu Mirjam Rabinowitsch: „Über die Beziehung des Generationsgeschäftes des Weibes zur Schizophrenie."

liert und das Handeln unberechenbar wird. So fanden z. B. Pilcz[75]) und Heller[76]) übereinstimmend in Selbstmordfällen weiblicher Personen 36 %, die zur Zeit der Menstruation Hand an sich gelegt hatten. Während die Affekte körperlichen Ursprungs immerhin erhebliche Veränderungen des Organismus voraussetzen, ist dies bei Affekten psychischen Ursprungs durchaus nicht notwendig. Hier genügen oft schon ganz geringfügige Anlässe wie Scherz, Neckerei u. ä. Hier tritt das psychopathische Moment: Mißverhältnis von Reiz und Reaktion, besonders auffällig zutage. Ja, dieses krasse Mißverhältnis von Ursache und Wirkung läßt einen direkten Rückschluß auf ein vorübergehend (Alkohol, Hitze, Menstruation usw.) oder dauernd krankes Seelenleben zu. Treten derartige Affekte öfter auf, so liegt eine anomale Geistesverfassung (Schwachsinn, Epilepsie, Hysterie, Psychopathie usw.) zugrunde. Ausgehend von den beiden elementarsten Gemütsbewegungen, Angst und Zorn, unterscheidet Gregor noch zwischen Angst- und Zornaffekt[77]). Die nächste Gruppe, die der Triebhaften, ist dadurch charakterisiert, daß nicht wie bei den Willenshandlungen des Normalen mehrere Motive mit ihrem pro und contra sich zwischen Überlegung und Entschluß einschieben, sondern nur ein Motiv eintritt, das den Ausschlag gibt. Die Ursachen der Triebhandlungen finden sich in stürmischen Affekten, plötzlichen Eingebungen, Zwangsgefühlen, Halluzinationen u. a. m. Teils ist das Bewußtsein klar erhalten, teils getrübt. Einer der häufigsten Triebe ist der Wandertrieb, gerade ein charakteristischer Zug bei Psychopathen und Debilen. Neben diesem Unvermögen, in geordneten Verhältnissen auszuhalten, läuft eine triebhafte Unstetigkeit des Charakters nebenher. Und hier liegt die erzieherische Schwierigkeit. Schlechte Behandlung in der Familie oder Anstalt ist nur in den seltensten Fällen schuld am Auskneifen der Zöglinge. Die Ursache ist die Unmöglichkeit,

[75]) Pilcz: „Die Verstimmungszustände", Wiesbaden 1909.

[76]) Heller: Münchener medizinische Wochenschrift, 1900, Nr. 48.

[77]) L. Scholz: „Anomale Kinder", bearbeitet von Adalbert Gregor, Seite 144 ff.

in sozialer Gemeinschaft mit ihren Verpflichtungen aushalten zu können. „Selbständig sein — tun, was beliebt, ein leichtes Leben führen — die Freiheit lockt mit unwiderstehlichem Reize! Nur einen einzigen Tag ledig sich fühlen des Zwanges und Reglements!“[78]) das sind die Impulse, denen der Triebmensch, ohne daß kritische Hemmungsvorstellungen in ihm wach werden, folgt. Der siebenten Gruppe, den Haltlosen, ist im Gegensatz zu den Manischen und Depressiven k e i n bestimmter Grundton eigen, der ihr Leben beherrscht. Am meisten ähneln sie noch den Affektmenschen, von denen sie aber wieder ihre Zerfahrenheit unterscheidet. Folgende Worte geben eine ausgezeichnet Charakteristik dieser Gruppe: „Konsequent sind sie allein in der Inkonsequenz und auf sie darf man den Satz anwenden, daß es Grundsätze im Leben überhaupt nicht gibt, sondern nur Stimmungen. Gewöhnlich leicht entzündbar und neuen Eindrücken schnell sich hingebend, wechselt ihre Laune zwischen Interessiertheit und öder Langeweile, Leichtsinn und Reue, Unternehmungslust und resigniertem Verzichten“.[79]) So wird durch den unaufhörlichen Wechsel von Stimmung und Entschluß der haltlose Psychopath unberechenbar. Unter vernünftiger Erziehung und ordentlicher Zucht, die ihnen keine Gelegenheit zu selbständigen Handlungen gibt, sind sie sozial brauchbar. Fehlen aber diese Voraussetzungen, so offenbart sich ihre ganze Lebensuntauglichkeit. Die Gruppe der Verschrobenen ist gekennzeichnet durch eine krankhafte Abweichung der Denkrichtung. Der verschrobene Psychopath träumt sich lebhaft in seine Gedankenwelt hinein, so daß sie wohl imstande ist, seinen Vorstellungskreis vorübergehend zu fälschen. Zu einer Fixierung dieser Einbildungen, so daß sie gleich den echten Wahnideen der Paranoia unerschütterlich geglaubt und hartnäckig gegen jeden Zweifel verteidigt werden, kommt es aber nicht. Wahnidee und reale Wirklichkeit sind noch nicht voll-

[78]) L. Scholz: „Anomale Kinder“, bearbeitet von Adalbert Gregor, Seite 152.

[79]) L. Scholz: „Anomale Kinder“, bearbeitet von Adalbert Gregor, Seite 157.

kommen ineinander übergegangen. Einer erzieherischen Einwirkung, die darauf gerichtet sein muß, jene phantastischen Tagtraumideen zum Verblassen zu bringen, stellt sich allerdings in manchen dieser verschrobenen Psychopathen ein gutes Stück geistigen Hochmuts hindernd in den Weg. Die Gruppe der psychopathischen Lügner und Phantasten ist nicht so sehr dadurch gekennzeichnet, daß ihnen das Unterscheidungsvermögen zwischen dem wirklichen Vorgang und der eigenen Vorstellung des Vorganges fehlt, als vielmehr dadurch, daß noch ein aktives Element hinzukommt, den Mitmenschen den Vorstellungsinhalt als Wirklichkeit zu vermitteln. Das Phantasie- und Lügespiel wird ihnen zum Bedürfnis wie dem Trinker der Alkohol.[80]) Pathologisch sind sie nicht nur deshalb, weil der Fabuliertrieb geradezu zwangsmäßig auf sie einwirkt, sondern auch deshalb, weil die mit ihnen durchgehende Phantasie selbst bei relativ einfachen Vorkommnissen das Falsche vom Wahren nicht trennen kann. Während der normale Lügner im allgemeinen erst dann zur Lüge greift, wenn es sein Vorteil oder ein drohender Nachteil erheischt, er also nicht zwecklos lügt, läßt der pathologische Lügner die Dinge nicht an sich herankommen, sondern sucht sie auf. Es „zuckt und zieht ihn förmlich, Schwindeleien auszuhecken". Häufig ist die pathologische Lüge von Hysterie begleitet. Da der Hysteriker den Milieuwechsel liebt und sich zunächst einer neuartigen Umgebung gern anpaßt, ist auch von hier aus eine erzieherische Beeinflussung möglich. Die Gruppe der Zwangskranken ist hinsichtlich der Zwangsvorstellungen selbst nach zwei Richtungen hin zu trennen: einmal von den in das Bereich des Normalen gehörenden Zwangserinnerungen (bekanntestes Beispiel: eine Melodie, die bei den verschiedenartigsten Anlässen des Tages im Gedächtnis hartnäckig immer wieder auftaucht), zum anderen von den Wahnvorstellungen des Geisteskranken. Während der Letztere sein ganzes Tun und Denken seiner Wahn-

---

[80]) L. Scholz: „Anomale Kinder", bearbeitet von Adalbert Gregor, Seite 167.

idee unterordnet, die er als zu Recht bestehend ansieht und so dieser Idee gemäß handelt, irgendeinen Zwang also garnicht empfindet, ist der Zwangskranke von seiner Idee, deren Berechtigung er bestreitet oder doch zum mindesten anzweifelt, gewissermaßen gefesselt. Er ist objektiv und subjektiv gebunden, d. h. er ist nicht nur unfrei, sondern er fühlt es auch selbst, denn die Zwangsvorstellung drängt sich wider seinen Willen in das Bewußtsein hinein. Der Inhalt der Vorstellung ist nebensächlich, wesentlich ist allein das Gefühl der inneren Aufnötigung. Diese psychopathischen Zwangsvorstellungen unterscheiden sich lediglich durch ihre Stärke von den Zwangserinnerungen des Normalen. Beide sind, wenn es sich um echte Zwangszustände handelt, mit Unlustgefühlen verknüpft im Gegensatz zu den Wahnideen des Geisteskranken. Gregor unterscheidet verschiedene Arten dieser Zwangsvorstellungen:[81]) Zwangsaussprechen, Zwangszählen, Grübelsucht, Zwangslachen, Zwangsmanieren, Zwangstics, Zwangsbefürchtungen (Phobien), Zwangshandlungen und schließlich Zwangsneurosen. Von pädagogischem Interesse ist, daß Zwangskranke durchschnittlich gut begabt, manchmal geradezu intelligent sind. Ziehen[82]) fand nur bei 20 % der von ihm Untersuchten einen geistigen Defekt.[83]) Auch die Heilungsaussichten sind für diese Gruppe nicht ungünstig. Die Zwangsvorstellungen können nach den Pubertätsjahren so verblassen, daß sie nicht mehr sonderlich stören. Die Gruppe der sittlich Minderwertigen[84]) zeichnet sich nach Gregor[85]) „nicht durch ungenügende Einsicht oder verschrobenen Gedankengang, sondern durch fehlende oder verkehrte Gefühlsregungen aus, und hierbei steht die Unfähigkeit, sich in fremde Gemüts-

[81]) L. Scholz: „Anomale Kinder", bearbeitet von Adalbert Gregor, Seite 171.

[82]) Theodor Ziehen: „Die Geisteskrankheiten des Kindesalters."

[83]) Die Untersuchung erstreckte sich nur auf Kinder.

[84]) Vergl. hierzu auch Fußnote 46.

[85]) L. Scholz: „Anomale Kinder", bearbeitet von Adalbert Gregor, Seite 177 ff.

zustände einzufühlen, obenan".[86]) In dieser Gruppe unterscheidet er die beiden Typen des erethischen und des torpiden Minderwertigen. Während sich der erstere durch Aktivität auszeichnet, fehlt dem letzteren die Initiative. Er läßt die Dinge an sich herankommen und zeichnet sich durch Unterlassen gebotener Pflichten, durch lieblose Gleichgültigkeit und Indolenz aus. Sein Urteil über ihre geistigen Fähigkeiten faßt Gregor dahin zusammen: „Intellektuell sind sie vielfach recht gut begabt: Die Auffassung rasch, das Gedächtnis zuverlässig, die Phantasie reich und blühend, freilich der Gedankengang sprunghaft, oberflächlich, manchmal fast absurd." „Mit Fleiß, Pünktlichkeit und Ordnungsliebe stehen sie auf gespanntem Fuß". Gleichzeitig weist er aber auch darauf hin, daß keiner ganz schlecht sei und auf dem Grunde der Seele noch ein Rest des Guten lebt, der, versteht man es nur, an der richtigen Stelle einzusetzen, immer noch ein Fünkchen Lebenswärme herausspringen lassen kann. Die Heilungsaussichten sind, wenn die krankhafte Anlage erst in der Pubertätszeit zum Durchbruch kommt, insofern günstig, als gerade diese spät einsetzende moralische Perversion vorübergehen und vollständig schwinden kann. Während die bisherigen Gruppen nicht an ein bestimmtes Lebensalter gebunden waren, ist dies jedoch bei der letzten Gruppe, den geschlechtlich Anomalen, der Fall, da sich der sexuelle Lebensweg definitiv erst in der Pubertätszeit, d. h. zwischen dem 15. und dem 25. Lebensjahre entscheidet. Wenn sich auch die sexuellen Gefühle schon erheblich früher regen[87]), so gibt ihnen die Pubertät doch erst ihre bestimmte Richtung.

---

[86]) L. Scholz: „Anomale Kinder", bearbeitet von Adalbert Gregor, Seite 182 f.

[87]) Sigmund Freud (Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie) behauptet sie sogar schon für den Säugling, indem er „sexuelle Gefühle" im weitesten Wortsinne faßt, die nicht nur an den Genitalien, sondern auch an anderen „erogenen Zonen" (Nacken, Zunge, Lippen u. ä.) hervorgerufen werden können (Wonnesaugen). Ähnlicher Ansicht auch Moll (Das Sexualleben des Kindes): „Der Glaube an die sexuelle Reinheit des Kindes läßt sich nicht halten."

Das zeigt sich besonders deutlich in der Tatsache, daß die Pubertät des Normalen meist in einem konkreten Liebeserlebnis endigt. Andererseits darf man aber auch deshalb den geschlechtlichen Perversionen der Kinderzeit nicht dieselbe Bedeutung zumessen, wie denen des reiferen Alters. Die Mehrzahl der Kinder will nur das Geschlechtliche an sich, ohne einen Unterschied zwischen speziell männlich und speziell weiblich zu machen. Deshalb steht einer Entwicklung zur Normalgeschlechtlichkeit durchaus nichts im Wege. Andererseits merkt man aber späteren Homosexuellen in der Kindheit nichts an. Damit soll natürlich nicht etwa die Möglichkeit einer angeborenen homosexuellen Anlage geleugnet werden. Nur eine verschwindend kleine Gruppe unterscheidet sich schon frühzeitig durch die Charakterentwicklung (Weibische Knaben, männliche Mädchen), Äußerungen des Gefühls- und Traumlebens, in seltenen Fällen auch in der Körperform vom normalen Kinde. In die Gruppe der geschlechtlichen Anomalien gehören außer Homosexualität auch Sadismus und Masochismus, je nachdem, ob das aktive oder passive Element der Schmerzzufügung im Vordergrund steht. Ebenso erwecken übertriebene Schamhaftigkeit und übertriebene religiöse Betätigung, namentlich beim weiblichen Geschlecht, den Verdacht auf sexuelle Unterströmungen.[88]) Gerade auf dem Gebiete der Erziehung dieser Gruppe, die mit einer Heilung identisch wäre, dürfte sich vielleicht der Psychoanalyse noch ein weites Betätigungsfeld öffnen. Es sei in diesem Zusammenhange auf die Versuche Aichhorns[89]) hingewiesen, der gerade hier durch psychoanalytische Methode beachtliche Erfolge erzielt hat.

Weber teilt die Psychopathen, ausgehend von der Einteilung der seelischen Funktionen nach Verstand, Gemüt und Willen, in folgende Gruppen ein:[90])

[88]) L. Scholz: „Anomale Kinder", bearbeitet von Adalbert Gregor, Seite 196.

[89]) August Aichhorn: „Verwahrloste Jugend." Leipzig 1925.

[90]) Zitiert nach J. Klüber und H. Schmidt: „Gedanken zur Psychopathen-Fürsorge", S. 7 ff.

1. Gebiet des Verstandeslebens. Komplikation von Psychopatie durch angeborenen Schwachsinn. Hohe Grade schließen freie Erziehung aus und machen Anstalt nötig. Leichte Grade sind nur dann unerziehbar, wenn weitgehende moralische Defekte vorhanden sind.
2. Gebiet des Gemütslebens. Hierzu gehören die Empfindlichen, die Periodiker mit Selbstmordneigung, die Reizbaren und die gemütlich Labilen und Oberflächlichen.
3. Gebiet des Willens- und Trieblebens: Stark aktive und passive Naturen. Komplikation mit intellektuellen Defekten und mit sittlichen Verirrungen.

Daran anschließend noch zwei Gruppen, deren Kriterium soziale Betätigung bezw. Abartung des Geschlechtsbetriebes ist:

4. Nach der sozialen Betätigung: Die bewußt zweckvollen Lügner, die phantastischen Schwindler, die Kombination beider: die Hochstapler, die zwecklos Grausamen, die Personen mit triebhafter Neigung zum Vagabundieren.
5. Abartung des Geschlechtstriebes.

Die erzieherischen Gesichtspunkte werden von ihm an anderer Stelle[91]) bei folgender Einteilung stärker berücksichtigt. Er unterscheidet hier folgende Gruppen:

1. Die Erregbaren.
2. Die Haltlosen.
3. Die Triebmenschen.
   a) Verschwender.
   b) Wanderer.
   c) Dipsomanen.
4. Die Lügner und Schwindler.
5. Die Nervösen.

Von besonderer Wichtigkeit sind die erzieherischen Charakteristika der einzelnen Kategorien. Die Gruppe der Erregbaren steht intellektuell meist über dem Durchschnitt. Oft findet sich schwärmerische Veranlagung z. B. für Musik, Theater, Spiritismus u. ä. Ihre hervorstechendste Eigenschaft

[91]) H. Weber: „Die Erziehung der Schwererziehbaren", S. 40 ff.

ist eine starke gemütliche Erregbarkeit, als deren Folgen sich ein häufiger Stimmungswechsel ergibt. Sie sind meist von gutmütiger Art, freundlich, lenksam, manchmal weich, sittlich nicht verdorben. In ihrer Arbeit leisten sie ganz befriedigendes, sie sind solide und ordentlich. Erzieherisch ist es ratsam, den Ausbrüchen gemütlicher Explosionen bei solch reizempfindlichen Menschen vorzubeugen, indem man nach Möglichkeit alle äußeren schädigenden Einflüsse fernzuhalten sucht. Dies kann geschehen durch vorsichtige Auswahl ihrer näheren Umgebung, aus der aufreizende, unerträgliche Elemente fernzuhalten sind. Von pädagogischer Wichtigkeit ist ferner Vorsicht bei Anbringung mahnender oder strafender Worte, verständnisvolles Eingehen auf Klagen und Anliegen des Zöglings, Zuteilung besonderer Arbeit, die seinen besonderen Neigungen entspricht, auch wenn einmal eine Abweichung von der sonst üblichen Ordnung und Gepflogenheit gemacht werden muß. Bei der Gruppe der Haltlosen liegen die Störungen hauptsächlich auf dem Gebiete des Willens. Ihre Verstandesbegabung ist meist ebenfalls gut. Sie fassen leicht auf, prägen sich neue Dinge gut ein und verstehen mit einer gewissen Gewandheit wiederzugeben und sich auszudrücken. Sie besitzen aber nur eine geringe Ausdauer und sind leicht ablenkbar. Die Willensstörungen treten bei ihnen am deutlichsten hervor, wenn sie das Elternhaus verlassen und sich im Leben auf eigene Füße gestellt sehen. Vor allem stellt sich dann ihre Unfähigkeit zu dauernden Arbeiten heraus. Der Verführung sind die Haltlosen besonders ausgesetzt, sobald sie eine beschützende und führende Hand entbehren. Bei ihrer leichten Bestimmbarkeit und mangelnden Widerstandsfähigkeit folgen sie leicht den an sie herantretenden Verlockungen, wobei der Alkohol eine große Rolle spielt. Für eine pädagogische Beeinflussung wird es viel auf eine verständnisvolle, die individuelle Eigenart berücksichtigende Behandlung und auf das gute Beispiel der Umgebung ankommen. Die Eigentümlichkeit der dritten Gruppe, der Triebmenschen, ist darin zu sehen, daß ihr Handeln durch triebartige Willensregungen beherrscht wird. Die zustandekom-

menden Handlungen sind charakterisiert durch die Sinnlosigkeit und die Unwiderstehlichkeit ihrer Beweggründe, weniger durch die Art der Handlung selbst. Die Triebmenschen sind meist nicht schlecht veranlagt, manche haben künstlerische Neigungen. Fast alle aber leiden an einer hohen Selbsteinschätzung. Die bei weitem schwersten Störungen machen sich natürlich im Handeln und in der allgemeinen Lebensführung solcher Menschen bemerkbar, da sie vielfach von Willensregungen beherrscht werden, die alle vernünftigen Pläne und Überlegungen über den Haufen werfen können. Innerhalb der Gruppe der Triebmenschen unterscheidet Weber noch drei Typen: den Verschwender, den Wanderer und den Dipsomanen. Die Verschwender sind gänzlich unfähig, sich nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen einzurichten. In ihrem Leben spielt der Alkohol eine verhängnisvolle Rolle. Bei der zweiten Untergruppe, den Wanderern, steht die Unstetigkeit, die Neigung zum planlosen Wandern, im Vordergrunde des Zustandsbildes. Obwohl sie sich meist ihrer Erlebnisse recht gut zu erinnern vermögen, können sie in der Regel über den Grund ihres Fortgehens und Umherwanderns nur ungenügend Auskunft geben. Den größten Prozentsatz in dieser Kategorie stellt das männliche Geschlecht.“[92]) Die dritte Untergruppe, die Dipsomanen, zeichnen sich durch anfallsweisen gierigen Massenverbrauch alkoholischer Getränke aus. Die Anfälle stehen in naher Beziehung zu periodisch depressiven Verstimmungen. Außerhalb dieser Zeit können sie mäßig und selbst enthaltsam sein. Die Gruppe der Lügner und Schwindler charakterisiert Weber als Personen mit krankhafter Übererreglichkeit der Einbildungskraft verbunden mit Unstetig-

---

[92]) Nach den Untersuchungen Bonhoeffers (Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabundentums, v. Liszt'sche Zeitschrift, 21. Jahrgang, Seite 1—65) waren 12 % unzurechnungsfähig. Noch größer war die Zahl der vermindert Zurechnungsfähigen. „Wenn man alle leichteren angeborenen oder erworbenen psychischen Defektzustände, Imbezille, Epileptiker, pathologisch Reizbare, Alkoholisten, Senile usw. rechnet, so umfaßt die Zahl der hierher Gehörigen mehr als 75 % der Gesamtheit.“

keit und Planlosigkeit des Willens. Auf den ersten Blick erscheinen sie besonders begabt. Sie sind lebhaft, geistig regsam, fassen schnell auf, eignen sich alle möglichen Einzelkenntnisse an, verfügen über allerlei fachwissenschaftliche Redensarten, haben viel gelesen, wissen sich mit Leichtigkeit auf den verschiedensten Gebieten zu unterhalten, haben manchmal ein sicheres Urteil und sind schlagfertig in ihren Antworten. Bei genauerem Hinsehen merkt man aber bald, daß ihr Wissen oberflächlich ist. Ihrem Denken fehlt Planmäßigkeit, Ordnung und Zusammenhang, ihrem Urteil die Reife, ihrer gesamten Lebensauffassung Tiefe und Ernst. Die eigentliche kennzeichnende Störung aber ist bei diesen Kranken die außerordentliche Lebhaftigkeit ihrer Einbildungskraft und die Neigung, sich von ihr leiten zu lassen. Diese Unfähigkeit, Vorstellung und Wirklichkeit zu trennen, legt die Vermutung nahe, daß die Treue der Erinnerung, vielleicht sogar schon die Schärfe der Wahrnehmung, krankhaft gestört ist. Ihre Erziehung wird zweifellos auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Zu berücksichtigen ist auch der ungünstige Einfluß, der von ihnen auf eventuelle Mitzöglinge ausgeübt wird, die zum großen Teil für das bestechende Äußere und die abenteuerlichen Erzählungen sehr empfänglich sind. Die gemeinsame Eigentümlichkeit derjenigen psychopathischen Zustände, die Weber unter dem Namen der Nervosität zusammenfaßt, ist die Beeinträchtigung der Lebensarbeit durch unzulängliche Veranlagung auf dem Gebiet der gemütlichen und besonders auf dem der Willensleistungen. Diese Beeinträchtigung wirkt sich nach zwei Richtungen hin aus: Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit gegen gemütliche Einflüsse einerseits, und ungenügende Spannkraft des Willens andererseits. Ihre Verstandesbegabung ist gut. Als Begleiterscheinung der Nervosität treten gesteigerte Ermüdbarkeit und Neigung zur Selbstbeobachtung auf. Infolge ungenauer Auffassung und Einprägung neuer Eindrücke ist das Gedächtnis unzuverlässig. Das Gemütsleben weist in der Regel tiefgehende

Störungen auf. Die folgenschwerste Krankheitserscheinung ist aber die dauernde Beeinträchtigung der Willensfreiheit.

Von besonderer Wichtigkeit ist noch die Psychopathen-einteilung von Schröder,[93]) der praktische Gesichtspunkte in den Vordergrund stellend, seine Einteilung auf der Verwertbarkeit und Erziehbarkeit der Psychopathen aufbaut. Die Erziehungsfähigsten sind seiner Ansicht nach die Haltlosen, die Gemütbaren (ethisch stark defekte Persönlichkeiten) sind dagegen die ungünstigste Gruppe. Unter diesen letzteren sind wieder die Individuen mit starkem ethischen Defekt kombiniert mit pathologischem Lügen die aussichtslosesten Fälle.[94])

Eine ausgezeichnete Einteilung, die ihren besonderen Wert noch durch eine genaue erzieherische Prognose erhält, bringt Klüber.[95]) Er teilt ein in:

1. Erethiker (konstitutionell Hypomanische, Sanguiniker, Unruhige).
2. Willenlose (auch Haltlose, vom Symptom her gesehen).
3. Explosible (Affektmenschen).
4. Geltungsbedürftige („Hysterie", Pseudologia phantastica).
5. Gemütlose.

Für die vorliegende Arbeit von besonderem Interesse ist die psychologisch-pädagogische Prognose der einzelnen Gruppen. Der Erethiker mit seiner heiteren Lebensauffassung ist im allgemeinen gutartig. Die Prognose ist wohl in vielen Fällen zweifelhaft, im ganzen jedoch nicht allzu ungünstig. Auch die Erziehungsaufgabe ist nicht allzu undankbar. Da sie im allgemeinen intelligent sind, ziehen sie manchmal aus den erlittenen Schäden auch die Nutzanwendung. Deshalb werden sie oft im späteren Leben vorsichtiger und halten sich von Anlässen zurück, die ihnen erfahrungsgemäß Schaden bringen (Spätreife des Psycho-

---

93) Paul Schröder: „Der Begriff der Psychopathie bei Kindern", Seite 216 ff.

94) Paul Schröder: „Der Begriff der Psychopathie bei Kindern", Seite 223.

95) J. Klüber und H. Schmidt: „Gedanken zur Psychopathenfürsorge", Seite 7 ff.

pathen!). Der ganzen Artung entsprechend ist die Prognose der Willensschwachen auch vielfach zweifelhaft. Sie bedürfen der sorgfältigsten Erziehung und individuellen Leitung. Da sie dem fremden Willen des Pädagogen leicht unterzuordnen sind, machen sie in der Anstalt im allgemeinen keine Schwierigkeiten. Aus demselben Grunde aber geraten sie in selbständiger Freiheit leicht wieder auf die schiefe Ebene. Da sie im höheren Lebensalter seltener werden, spricht man auch hier von „verspäteter Reife". Die Explosiblen können wohl nie in der Normalschule gehalten werden, da sie dauernd den geordneten Unterricht stören. Bis die Hauptstürme der Pubertät abgeklungen sind, bedürfen sie fast immer der Anstaltsbehandlung. Wenn man sie ruhig und wohlwollend behandelt, kann man oft die Explosion vermeiden. Besonders verhängnisvoll wirkt in dieser Kategorie der Alkohol. Sehr ernst ist die soziale Prognose der Geltungsbedürftigen, da sie sich immer wieder herauslügen. Den Erziehern gegenüber sind sie bald von größter Dankbarkeit beherrscht, bald ergehen sie sich in schamlosen Verleumdungen, die (z. B. bei Mädchen) vor erdichteten sexuellen Verführungen nicht halt machen. Die ungünstigste Gruppe aber ist, was die psychologisch-pädagogische Prognose anbelangt, die Gruppe der Gemütlosen, bei der oft alle Erziehungsversuche und alle Heilbehandlungsmethoden wirkungslos bleiben. Zu diesen fünf Gruppen bemerkt Klüber, daß sie „reine" Typen darstellen, die in Wirklichkeit verhältnismäßig sehr selten vorkommen. Viel zahlreicher sind dagegen Übergänge und Kombinationen zwischen den einzelnen Gruppen. Durch solche Mischungen von abnormen Entwicklungstypen, die in vielen Fällen eine Summierung von Defekten für die einzelne Persönlichkeit bedeuten, trübt sich die pädagogische Prognose der davon betroffenen Persönlichkeiten erheblich. Noch ein anderer Faktor ist zu berücksichtigen: der Schwachsinn, der sich zu einer der obigen Typen gesellt. Die dadurch herabgesetzte Kritik- und geistige Aufnahmefähigkeit bringt sehr oft die guten und sonst aussichtsreichen Erziehungsabsichten zumScheitern.

Von Wichtigkeit ist auch Ziehens Urteil[96]) über die Unerziehbarkeit[97]) bestimmter Verbrechertypen. Er beschreibt deren drei:[98])

1. Der Typus des sogenannten moralischen Irreseins. Er dürfte etwa der fünften Gruppe Klübers entsprechen, dessen pädagogische Prognose ähnlich lautet. Ein längerer Anstaltsaufenthalt wird kaum die fehlenden ethischen Gefühle zur Entwicklung bringen. Die einzige Möglichkeit ist Anstaltserziehung schon in der Kindheit, die vielleicht eine dressurartige Gewöhnung an normales Verhalten hätte erzielen können.
2. Der Typus des hyperhedonischen Gewohnheitsverbrechers (körperliche und seelische Konstitution, die durch eine abnorme Steigerung der geschlechtlichen Gefühle charakterisiert ist), sehr oft noch in Kombination mit Perversität, Homosexualität oder Exhibitionismus. Bei den meisten Hyperhedonikern liegt ein hoher Grad von Unerziehbarkeit vor, der gepaart ist mit hoher Gemeingefährlichkeit.
3. Der Typus des Willensschwachen. Bei jugendlichen Individuen wird man mit Erziehungsmaßregeln, eventuell Fürsorgeerziehung und vielleicht Erziehungsnach-

96) Theodor Ziehen: „Die Unerziehbaren", Seite 46 ff.

97) Richtiger wäre (nach seinen eigenen Worten) „Schwererziehbarkeit", denn „diese Unerziehbaren sind nämlich letzten Endes doch auch nur Schwererziehbare. Ein Mensch, der absolut unerziehbar wäre, existiert nicht." (Seite 52.) Allerdings geht hieraus nicht hervor, welches Erziehungsziel Ziehen im Auge hat, ob Schulkenntnisse, manuelle Fertigkeiten, Unterdrückung niederer Instinkte oder Dressierbarkeit. Der letzte Satz läßt fast an die beiden letztgenannten Möglichkeiten denken, denn z. B. ein Geisteskranker oder hochgradig Schwachsinniger wird kaum in dem Sinne zu „erziehen" sein, der z. B. dieser Arbeit zugrunde gelegt und eingangs klargestellt worden ist. Ihre „Erziehung" ist doch nichts anderes als das gleichmäßige Hervorrufen gewisser Reaktionen, die so lange herbeigeführt werden, bis sich das assoziative Gedächtnis dieser Komplexe bemächtigt hat. Wille oder Denkfähigkeit wirken dabei überhaupt nicht mit.

98) Theodor Ziehen: „Die Unerziehbaren", Seite 53, 57 und 61.

haft auskommen. Später (falls das Jugendwohlfahrtsgesetz nicht mehr Platz greifen kann, also nach dem 18. bezw. 20. Lebensjahr) sind die Aussichten auf ethische Besserung äußerst gering. Ziehen kommt für diesen Typus zu dem Ergebnis,[99]) daß eine günstige erzieherische Prognose ganz wesentlich davon abhängt, daß die Versetzung in eine Umgebung, die in geeigneter Weise einen erzieherischen Einfluß geltend zu machen vermag, möglichst früh stattfindet. Diese Gruppe entspricht der Kategorie der Willenlosen Klübers. Sein Urteil („Vielfach zweifelhaft") deckt sich also annähernd mit dem Ziehens.

III. Psychiatrische Ansichten über die eine verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingenden Seelenstörungen.

Nachdem so die erzieherische Prognose einer großen Anzahl psychopathischer Konstitutionen einer ausführlichen Betrachtung unterzogen worden ist, wobei pädagogischen Psychologen der Praxis der Vorzug gegeben wurde,[100]) er-

---

[99]) Theodor Ziehen: „Die Unerziehbaren", Seite 64.

[100]) Um einen Überblick über die außerordentliche Mannigfaltigkeit der psychopathischen Erscheinungsformen zu geben, sollen an dieser Stelle noch drei Einteilungen bekannter Psychiater folgen, die, über ein rein theoretisch-psychologisches Interesse hinausgehend, einen strukturellen Einblick gewähren.

Emil Kraepelin (Psychiatrie, 8. Auflage, 1920) teilt ein:

1. Erregbare.
2. Haltlose.
3. Triebmenschen.
4. Verschrobene.
5. Lügner und Schwindler.
6. Gesellschaftsfeinde.
7. Streitsüchtige.

Karl Birnbaum (Die psychopathischen Verbrecher, Berlin 1914) unterscheidet folgende kriminell bedeutsamen psychopathischen Charakterzüge und -typen:

hebt sich die Frage, mit welchen dieser Zustände bei der Anerkennung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit speziell zu rechnen ist, oder mit anderen Worten, welche Zustände unter den Begriff einer verminderten Zurechnungsfähigkeit fallen. Bei dieser Frage gehen die Ansichten von

---

1. Pathologischer Moraldefekt („Moral insanity", „Geborene Verbrecher").
2. Allgemeine Gefühlsstumpfheit.
3. Pathologische Haltlosigkeit.
   a) Pathologische Leichtfertigkeit.
   b) Pathologische Verführbarkeit.
   c) Pathologische Unstetheit.
   d) Pathologische Willensschwäche.
4. Pathologisch gesteigerte Affektivität.
   a) Pathologische Leidenschaftlichkeit.
   b) Degenerative Verschrobenheit.
   c) Psychopathischer Fanatismus und pathologische Überwertigkeiten.
   d) Pathologische Leidenschaften.
   e) Psychopathische Schwärmereien.
   f) Pathologische Affekterregbarkeit und Affekte, pathologische Affektdispositionen.
5. Pathologische Impulsivität.
6. Impulsive Affekte bei Degenerativen.
7. Pathologische Triebe.
8. Pathologische Suchten.
9. Psychische Zwangsvorstellungen bei Degenerativen.
10. Sexuelle Psychopathien.
11. Pathologische Stimmungsausprägungen.
    a) Konstitutionelle depressive Verstimmung.
    b) Konstitutionelle manische Verstimmung (gehobene — zornmütige Erregtheit).
12. Pathologische Ichbetonung (Pathologischer Egoismus — krankhaftes Selbstgefühl — pathologische Großmannssucht).
13. Pathologische Phantasie (Degenerative Träumer — Phantasten — Schwindler und Hochstapler).
14. Pathologische Lüge.
15. Pathologische Suggestibilität und Autosuggestibilität.
16. Hysterische Charaktere.
17. Psychopathische Vorstellungsfälschungen. Paranoide Charaktere.
18. Psychopathisches Querulieren und Querulantenwahn.

Juristen und Psychiatern auseinander. Das hat seinen Grund darin, daß die Zustände, die unter den Begriff einer verminderten Zurechnungsfähigkeit fallen, von Juristen weiter gefaßt werden als von Psychiatern insofern, als von ihnen auch solche Geisteszustände unter die Zustände einer verminderten Zurechnungsfähigkeit subsummiert werden, die nach allgemeiner psychiatrischer Anschauung die Zu-

---

Hiervon ausgehend gelangt Birnbaum zu folgender Klassifizierung der psychopathischen Persönlichkeiten (Über psychopathische Persönlichkeiten, Wiesbaden 1909):

1. Affektnaturen mit erhöhter Affekterregbarkeit und pathologischer Affektentladungstendenz (große Rückfallstendenz!).
2. Degenerative Fanatiker.
3. Degenerative Querulanten.
4. Degenerative Hypomanische mit nörgliger Gereiztheit.
5. Degenerative Depressive.
6. Neurastheniker.
7. Sexuell Perverse.
8. Phantasten und Pseudologen mit abnormer Phantasieanlage und großer Selbstbeeinflußbarkeit.
9. Degenerative Hysterische.
10. Instable.
11. Normaldefekte.

Und noch eine der neuesten Einteilungen soll hier erwähnt werden, nämlich die von Kurt Schneider (Handbuch der Psychiatrie, herausgegeben von Gustav Aschaffenburg, B, 7. Abteilung, 1. Teil: „Die psychopathischen Persönlichkeiten". Leipzig 1923, Seite V—VII). Hier unterscheidet Schneider folgende Formen:

1. Hyperthymische.
2. Depressive.
3. Selbstunsichere.
4. Fanatische.
5. Stimmungslabile.
6. Geltungsbedürftige.
7. Gemütlose.
8. Willenlose.
9. Asthenische.
10. Explosible.

rechnungsfähigkeit überhaupt ausschließen.[101]) Es ist das Verdienst Wilmanns, diese Frage dadurch geklärt zu haben, daß er alle psychiatrischen Ansichten über die Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit systematisch-kritisch zusammenfaßte. Seine Systematik[102]) soll deshalb zugrunde gelegt werden. Ausgehend[103]) von der Unterscheidung der geistigen Störungen nach drei großen Gruppen: akute Intoxikationen, organische Prozesse und krankhafte Variationen der Norm, sind ihre Merkmale kurz dahin zu skizzieren:

Bei akuten Intoxikationen kommen die Seelenstörungen durch von außen in den Organismus eingeführte Gifte zum Ausbruch. Von forensischer Bedeutung ist hier von allem der Rausch, hervorgerufen insbesondere durch Alkohol, Opiate pp.

Die organischen Prozesse werden durch fortschreitende anatomische Gehirnerkrankungen bedingt, die zum Teil durch Veränderung der Gehirnzellen nachgewiesen

---

101) So z. B. Wilhelm Kahl („Die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen." Gutachten auf dem 27. Deutschen Juristentage, Innsbruck 1904, I, Seite 137—248): „Anfangszustände der allgemeinen Paralyse", Franz v. Liszt („Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen?" Gutachten auf dem 26. Deutschen Juristentage, 1902, I, Seite 259—302) und D. O. Engelen („Behandlung der sogenannten vermindert Zurechnungsfähigen." Referat auf dem 7. internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie, Köln 1911, Seite 397—405) „epileptische Dämmerzustände", van Calker („Die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen", Deutsche Juristenzeitung 1904, 9. Jahrg., Seite 754 bis 759) „Anfangszustände der allgemeinen Paralyse, Intoxikationspsychosen und ähnliche psychische Erregungszustände", Graf Gleispach (Diskussion zu den Vorträgen von Engelen und Kahl: „Behandlung der sogenannten vermindert Zurechnungsfähigen." 7. intern. Kongreß für Kriminalanthropologie, Köln 1911, S. 426, 427) „manisch-depressives Irresein bei hypomanischem Defekt", Hermann Behn („Zur Lehre von der geistigen Minderwertigkeit im Strafrecht", jur. Diss., Kiel 1915) „Geistesstörungen durch organische Hirnerkrankungen."

102) der auch Aschaffenburg und Bumke zustimmen.

103) Karl Wilmanns: „Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit usw.", Seite 23 ff. und Seite 31 ff.

werden können. Sie entwickeln sich als etwas Fremdartiges auf einer sonst normalen Persönlichkeit mit der Tendenz der Vernichtung der psychischen Persönlichkeit. Hierher gehören, den Juristen speziell interessierend, Paralyse, Schizophrenie, progrediente Epilepsie, Arteriosklerose des Gehirns, Dementia senilis, chronischer Alkoholismus. Den Prozessen gegenüber stehen die

krankhaften Konstitutionen. Da sie angeboren sind, bleiben sie im allgemeinen während des Lebens unverändert. Während sich bei den organischen Prozessen auf der gesunden Anlage etwas Krankhaftes entwickelt, ist hier bereits die Anlage krankhaft. Allerdings besteht hier, und darin unterscheiden sie sich ebenfalls von den Prozessen, die Krankhaftigkeit in einer quantitativen Verschiebung und Verzerrung normaler Anlagen.[104]) Sie stellen sich dar teils als vorübergehende Steigerungen (manisch-depressive Konstitution, Haftpsychosen usw.), teils als langsam fortschreitende Entwicklung einer ursprünglichen abnormen Persönlichkeit. Zu diesen abnormen Konstitutionen gehören angeborener Schwachsinn, pathologische Lügenhaftigkeit, hysterischer Charakter, die Instablen, die Neurastheniker, die konstitutionell Verstimmten, die konstitutionell Erregten, die sexuell Perversen mit angeborener Anomalie usw. Die drei großen Kategorien sind so scharf gegen einander abgegrenzt. Es ergibt sich nun die Frage, welche unter die einzelnen Gruppen fallenden Geisteszustände als Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit angesprochen werden können. Bei den akuten Intoxikationen würde vom ärztlichen Standpunkte aus der Rausch des Gesunden zu nennen sein, soweit er noch nicht einen derartigen Grad erreicht hat, daß er die Zurechnungsfähigkeit überhaupt aufhebt. Unter den organischen Prozessen sind diejenigen Geistesstörungen als Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit hervorzuheben,

---

[104]) Karl Wilmanns: „Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit usw.“, S. 24.

die (negativ gesprochen) nicht als Schuldausschließungsgründe angesehen werden können. Dahin gehören die leichten Äußerungen des epileptischen Schwachsinns, die epileptischen Verstimmungen, die ersten Erscheinungen der beginnenden senilen und arteriosklerotischen Geistesschwäche und chronischer Alkoholismus.[105]) Das Hauptgebiet der verminderten Zurechnungsfähigkeit liegt aber in der Gruppe der krankhaften Konstitutionen. Hier sind zu nennen die torpide Imbezillität, die erethische Imbezillität, moralische Idiotie, Haltlosigkeit, hysterischer Charakter, pathologische Lüge, epileptoide Psychopathie, Poriomanie, Dipsomanie, die an leichten manischen und depressiven Stimmungsschwankungen leidenden Cyklothymen, die dauernd leicht manischen konstitutionell Erregten, die dauernd depressiv gestimmten konstitutionell Schwermütigen, die Neurastheniker, die an Zwangsvorstellungen Leidenden und die sexuell Abnormen.[106]) Die Zurechnungsfähigkeit dieser Kategorie ist beeinträchtigt bei Delikten, die mit ihrer krankhaften Konstitution in Konnex stehen.

Ein anderer führender Psychiater, Aschaffenburg, formuliert seine Ansichten dahin, daß „nicht jede kleinste Abweichung die Zurechnungsfähigkeit vermindert, sondern nur ein erheblicher Grad solcher Abweichungen, groß und schwerwiegend genug, um eine ernste Beeinträchtigung des Denkens, Fühlens und Wollens zu bewirken".[107]) In Betracht kommen seiner Ansicht nach hauptsächlich drei Gruppen derartiger Abweichungen:[108])

a) Die Übergänge von der Gesundheit zur Krankheit. Hierher gehören: Abbau der geistigen Persönlichkeit durch das Alter, durch Gehirnarterienverkalkung und die nicht seltene Wesensänderung bei lange bestehen-

---

[105]) [106]) Karl Wilmanns: „Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit", Seite 32.

[107]) Gustav Aschaffenburg: „Zur Frage: Verminderte Zurechnungsfähigkeit", Seite 244 f.

der Epilepsie. Nicht hierher dagegen gehören Psychosen im engeren Sinne, denn hier muß vom Standpunkt des Psychiaters aus die Zurechnungsfähigkeit verneint werden.

b) Die Folgen akuter oder chronischer Vergiftungen, insbesondere durch Alkohol, Morphium, Opium, Atropin, Skopolamin oder Meskalin.

Über die Wirkung des Alkohols auf die Psyche äußert sich Aschaffenburg folgendermaßen:[108]) „Denn tatsächlich verringert der Alkohol sogar schon in geringer Menge die Fähigkeit der ruhigen, klaren, sachlichen Überlegung sowie den ungestörten Ablauf des sogenannten Willensvorganges, erst recht natürlich, wenn größere Mengen Alkohol getrunken worden sind."

c) Die psychopathischen Persönlichkeiten.

Unter Verzicht auf Einzeldarstellung skizziert sie Aschaffenburg als Abweichungen vom Typus eines in Wirklichkeit nicht vorhandenen aber vorstellbaren Durchschnittsmenschen. Aber nicht jede Spielart der verschiedenen Charakterbilder, die nur etwas anders sich gibt, als wir gewohnt sind, berechtigt schon zu der Frage, ob die Bestimmungen über die verminderte Zurechnungsfähigkeit auf sie Anwendung finden sollen, sondern nur wirklich ernste, für das Handeln belangvolle Abweichungen.[109]) Bei ihnen ist vom forensischen Standpunkt aus zu prüfen, welche Wirkungen die äußeren Begleitumstände der Tat, ihre Motive, Ziele usw., auf die krankhafte Konstitution des Täters hervorrufen mußten.

Eine Betrachtung der hier aufgeführten Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit unter Benutzung der vorher gewonnenen pädagogischen Aufschlüsse läßt ein all-

---

[108]) [109]) Gustav Aschaffenburg: „Zur Frage: Verminderte Zurechnungsfähigkeit", Seite 244 f.

gemeines Urteil über die objektiven Erziehungsmöglichkeiten der einzelnen Zustände zu. Dabei wird der nachfolgenden Erörterungen wegen ein Unterschied zwischen erziehbaren und schwer- bezw. unerziehbaren Persönlichkeiten zu machen sein. Dabei muß man sich aber vollkommen darüber klar sein, daß dieses Urteil nur eine wahrscheinliche Prognose des Erziehungserfolges im Sinne des eingangs skizzierten Erziehungsideals bedeutet. Das Urteil läßt auch keinen Rückschluß auf die Schwierigkeiten zu, die dem Erzieher aus der Persönlichkeit des Zöglings erwachsen. So ist es sehr wohl möglich, daß ein im allgemeinen als erziehbar anzusprechendes Individuum seiner Erziehung, die ihn nach Maßgabe seiner Fähigkeiten in die menschliche Gesellschaft wieder eingliedern will, mehr Schwierigkeiten in den Weg legt, als ein Schwererziehbarer, bei dem nur ein hausordnungsmäßiges Verhalten zu erreichen ist, zu dem er vielleicht ohne größere erzieherische Schwierigkeiten zu bringen ist. Erziehbar bezw. schwererziehbar bedeutet also in diesem Zusammenhange die größere oder geringere Aussicht einer praktischen Lebensgestaltung, d. h. im strafrechtlichen Sinne einer unauffälligen, möglichst organischen Eingliederung und einer derartigen Festigung, daß die Gefahr eines Rückfalls, wenn auch nicht vollkommen ausgeschlossen (dazu wäre, um äußere Einflüsse weitestgehend ausschalten zu können, eine Änderung der psychischen, zum Teil auch der psycho-physischen Konstitution notwendig, zu der wir nach dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht in der Lage sind),[110]) so doch auf ein Minimum reduziert ist. Schwierig

---

[110]) „Eine genauere Kenntnis der Geistesstörungen lehrt uns, daß diese leider nicht nur immer schwere, sondern auch ihrer überwiegenden Mehrzahl nach unheilbare Krankheiten darstellen. Wirklich ganz vollständige Heilungen im strengsten Sinne des Wortes sind verhältnismäßig sehr selten." (Emil Kraepelin: „Psychiatrie", Band I, Seite 448.) Gleicher Ansicht von neueren Autoren auch Wilmanns („Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit usw.") Nachstehende, von Otto Binswanger (Lehrbuch der Psychiatrie, Seite 81) veröffentlichte Tabelle gibt einen interessanten Aufschluß über die

ist die Scheidung in erziehbar und schwererziehbar bei einer generellen Betrachtung der drei Kategorien im Falle einer organischen Geistesstörung, z. B. einer beginnenden Arteriosklerose des Gehirns. Wenn im Beginn des Strafvollzuges noch verminderte Zurechnungsfähigkeit bestand, so steht mit Sicherheit zu erwarten, daß im weiteren Verlauf durch Fortschreiten der organischen Erkrankung die psychische Persönlichkeit so zerstört wird, daß schließlich Unzurechnungsfähigkeit resultiert, die eine Erziehung unmöglich macht. Selbst, wenn auch ein vollkommener Verfall dadurch nicht eintreten sollte, daß aus irgendeinem Grunde die organische Erkrankung nach einiger Zeit zum Stillstand kommt, dürfte es unter Umständen doch schon genügen, einen erzieherischen Erfolg in Frage zu stellen. Diese Gruppe wird man also im allgemeinen als schwer-, wenn nicht gar als unerziehbar betrachten müssen. Dabei ist wieder zu betonen, daß eine Dressierbarkeit sehr wohl noch zu erreichen sein kann, aber Erziehung im Sinne dieser Arbeit ist das nicht. Verglichen mit den noch zu behandelnden Gruppen schwerer psychopathischer Konstitutionen, stellen vermindert Zurechnungsfähige auf der Grundlage eines organischen Prozesses wohl die unterste Stufe in der

---

Heilungsaussichten. Es genesen von den Kranken, die aufgenommen werden:

im 1. Monat	41,4 %
im 2.—3. Monat	32,9 %
im 4.—6. Monat	15,3 %
im zweiten Halbjahr	5,5 %
im zweiten Jahr	2,9 %
nach dem zweiten Jahr	2,2 %

Trotzdem in der Tabelle die Zahlen für die Zustände vorübergehender und chronischer Natur nicht getrennt sind, kann man doch mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß chronische Zustände zur Genesung einen über ein halbes Jahr hinausgehenden Zeitraum benötigen. Aus den letzten drei Zahlen (5,5 %—2,2 %) wäre dann (vielleicht mit unwesentlichen Änderungen) die Tatsache zu entnehmen, daß die Heilungsaussichten bei Dauerzuständen sehr gering sind.

Skala der Erziehungsmöglichkeit dar. Bei den Intoxikationen ist zu unterscheiden, ob es sich um akute oder chronische handelt. In systematischer Beziehung ist hier m. E. Wilmanns der Vorzug zu geben, der nur die akute Intoxikation als eigene Spezies auffaßt, während er den chronischen Vergiftungen einen Platz in der Gruppe der krankhaften Konstitutionen in der Reihe der übrigen Suchten zuweist, oder, falls eine anatomische Veränderung des Gehirns hervorgerufen wird, sie zu den organischen Prozessen rechnet. Übereinstimmend übrigens mit Birnbaum, der die Suchten unter den psychopathischen Charakterzügen aufführt.[111]) Es wäre also nur die akute, verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingende Intoxikation auf ihre Erziehungsmöglichkeit hin zu untersuchen. Hier käme also vom ärztlichen Standpunkt der Rausch des Gesunden, soweit er nicht zu einer die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Bewußtlosigkeit geführt hat, in Betracht. Und gerade in diesem Punkte ist die Stellung des Gesetzgebers von großem Interesse. Bisher nahmen alle Entwürfe einen Standpunkt ein, der vom Gesetzgeber dahin formuliert wurde: „Dies (nämlich Milderung der Strafe wegen einer im hohen Grade verminderten Zurechnungsfähigkeit) gilt nicht bei Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen.“[112]) In der Begründung heißt es hierzu:[113]) „Dem Bestreben des Entwurfs, dem Mißbrauch von Rauschgiften auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten, würde es widersprechen, wenn er dem, der in selbstverschuldeter Angetrunkenheit Ausschreitungen begeht, um deswillen eine obligatorische Strafmilderung gewähren würde, weil er angetrunken war.“ Hierzu kommt vielleicht noch weiter, daß die Entwürfe auf dem Standpunkt stehen, es würde dem

---

[111]) Unter Nr. 8 der Charakterzüge und -typen in „Die psychopathischen Verbrecher.“ Vergleiche hierzu Fußnote 100.

[112]) Amtlicher Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches 1925, § 17, Absatz 2, Satz 2.

[113]) Begründung zum amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, 1925, Seite 18.

Rechtsbewußtsein des Volkes widersprechen, die Delikte eines Angetrunkenen generell milder zu bestrafen. Damit schuf der Entwurf 1925 eine Ausnahme von dem Grundgedanken des § 16, daß „wer zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig ist, nicht strafbar ist," die umso weniger berechtigt war, als Volltrunkenheit (da sie „eine Bewußtseinsstörung hervorruft, infolge deren der Täter unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln", § 17, Abs. 1) nach wie vor als Ausschließungsgrund jeder Zurechnungsfähigkeit, d. h. als Strafausschließungsgrund galt. Diesen Widerstreit beseitigte der amtliche Entwurf von 1927 durch Streichung dieser Bestimmung in seinem § 13. In der Begründung zu diesem Paragraphen heißt es: „Die Reichsratsvorlage versagte die strafmildernde Wirkung der verminderten Zurechnungsfähigkeit für den Fall, daß die Bewußtseinsstörung auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruht. Sie begründet das mit der Notwendigkeit, dem Mißbrauch von Rauschgiften auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten. Aber sie verließ damit ohne zwingenden Grund den Boden des Schuldprinzips und hätte dann folgerichtig auch der Volltrunkenheit des Täters keinen Einfluß auf seine strafrechtliche Behandlung einräumen dürfen. Wenn es bei einer selbstverschuldeten, die Zurechnungsfähigkeit völlig ausschließenden Trunkenheit angängig ist, auf die regelmäßigen Strafen zu verzichten und der Gefährlichkeit des Trunksüchtigen für die Gesellschaft dadurch Rechnung zu tragen, daß neben einer verhältnismäßig geringfügigen Strafe[114]) nur auf Zulässigkeit der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt erkannt wird, muß auch bei einer Trunkenheit geringeren Grades die sichernde Maßnahme als genügender

[114]) So bestimmt z. B. § 367 (Mißbrauch von Rauschgiften): „Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft — — —, wenn er in diesem Zustande eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht."

Ersatz für einen durch die Milderung etwa entfallenden Strafteil angesehen werden. Der Entwurf überläßt es deshalb dem richterlichen Ermessen zu entscheiden, ob und inwieweit eine selbstverschuldete Trunkenheit, die die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließt, als strafmildernd zu berücksichtigen ist. Eine Abschwächung des Schutzes der Allgemeinheit gegen den Mißbrauch von Rauschgiften wird sonach durch diese Änderung nicht bedingt."[115]) Nach dem amtlichen Entwurf 1927 steht also die Annahme selbstverschuldeter Trunkenheit als Strafmilderungsgrund im fakultativen Ermessen des Richters. Bei diesem Falle der Trunkenheit kann es sich aber, und darüber lassen die angeführten Stellen der Begründung gar keinen Zweifel, nur um die akute Intoxikation eines im übrigen normalen Menschen handeln. Damit scheiden von vornherein zwei Formen des Rausches aus:

1. Der sogenannte pathologische Rausch,[116]) der nach

[115]) Ähnliche Bedenken gegen die Stellung des Entwurfs 1925 äußerte auch Max Alsberg („Reform des Strafrechts", I. A. Abschnitt 2: „Die strafbare Handlung (Schuld)", Seite 73): „Besonders bedenklich erscheint mir aber die weitere Bestimmung (des § 16!), daß die Strafmilderung entfällt, wenn die Bewußtseinsstörung auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruht. — Die Grenze zwischen einer Trunkenheit, die den Täter unzurechnungsfähig macht, und einer solchen, die die Zurechnungsfähigkeit nicht völlig aufhebt, ist außerordentlich schwierig zu ziehen. Die Gerichte neigen schon jetzt dazu, an Bewußtseinsstörungen, die durch Trunkenheit veranlaßt sind, einen besonders scharfen Maßstab anzulegen. Das Reichsgericht weist demgegenüber darauf hin (Juristische Wochenschrift, 53. Jahrgang, 1924, S. 1727, Nr. 12): „Nicht nur sinnlose Trunkenheit steht einer Verurteilung entgegen, sondern auch schon ein geringerer Grad einer solchen schließt die freie Willensbestimmung aus, falls er von der Begehung der Tat abhaltende Hemmungsvorstellungen nicht mehr zur Geltung kommen läßt." Ebenso „Zum Begriff der freien Willensbestimmung" (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 57, 76), daß „dieser Zustand geistiger Störungen nicht anders betrachtet werden darf wie sonstige geistige Erkrankungen."

[116]) Von Wilmanns („Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit usw.", Seite 25) dahin charakterisiert, daß seine Auslösung

psychiatrischer Anschauung jede Verantwortlichkeit aufhebt.

2. Der Rausch auf dem Boden angeborener oder erworbener geistiger Anomalien, der Strafmilderungsgrund nicht unter dem Gesichtspunkt der Trunkenheit, sondern unter dem der psychopathischen Anlage ist. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß ein haltloser, charakterschwacher Mensch seine schon an und für sich geringen Hemmungsvorstellungen im Rausch vollkommen verlieren kann.

Der Rausch des normalen Menschen ist seiner ganzen Natur nach eine vorübergehende Störung. Wenn er auch Grund für eine Strafmilderung sein kann, sind doch besondere Erziehungsmaßnahmen unter dem Gesichtswinkel einer besonderen geistigen Störung nicht notwendig. Seine Erziehung wird sich vielmehr, wenn ihm auch wegen eines begangenen Delikts verminderte Zurechnungsfähigkeit zugebilligt worden ist, durchaus im Rahmen der Erziehung des Normalen halten.

Es bleibt also jetzt nur noch die Gruppe der pschopathischen Konstitutionen. Und hier stehen sich zwei Ansichten scharf gegenüber. Auf der einen Seite stehen die Pädagogen, auf der anderen die Psychiater. Dieser Gegensatz, der im bisherigen Verlauf der Arbeit nur andeutungsweise gestreift wurde, soll an dieser Stelle eine eingehende Behandlung erfahren, deren Ergebnisse sowohl für die Gestaltung des Strafrechts als auch des Strafvollzuges von größter Wichtigkeit sind.

Wilmanns äußert sich über die Erziehbarkeit des Psychopathen in stark negativem Sinne, indem er von einer Zweiteilung der Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit in solche vorübergehender (pathologische Affektausbrüche,

---

durch relativ geringe Alkoholmengen erfolgt, körperliche Lähmungserscheinungen trotz ausgesprochener Bewußtseinstrübungen zurücktreten, eine Neigung zu Gewalttaten und nachfolgende Erinnerungslosigkeit zu konstatieren ist.

hysterische Dämmerzustände, epileptoide Ausnahmezustände usw.) und solche chronischer Natur (angeborene Schwachsinnszustände, hysterische oder sonstige pathologische Charaktere pp.) ausgeht, von denen die ersteren von selbst zurücktreten, sobald die sie auslösenden und unterhaltenden Reize fortfallen, während die letzteren durch äußere Einwirkungen nicht wesentlich zu beeinflussen sind.[117]) Die kriminell bedeutsamen sind aber weniger die vorübergehenden, als vielmehr die Dauerzustände verminderter Zurechnungsfähigkeit, denen die Haupterwägungen zu gelten haben. Diese Dauerzustände sind im Laufe der Entwicklung in beschränktem Umfange einer Wandlung fähig (Spätreife jugendlicher Psychopathen), die jedoch konstitutionell begründet ist und „der Arzt hat kein Mittel in der Hand, die Reife zu bewirken oder auch nur zu beschleunigen".[118]) Von der „Spätreife" abgesehen, gibt es keine „Besserung" oder „Heilung" psychopathischer Charaktere. Und er fährt fort: „Sind demnach die Heilungsaussichten der vermindert Zurechnungsfähigen durch ärztliche Maßnahmen in Heil- und Pflegeanstalten recht gering, so gilt das gleiche von pädagogischen Einflüssen. - - Wenn die seelische Abnormität so ausgesprochen ist, daß sie verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingt, kann der pädagogische Einfluß naturgemäß kein erheblicher sein".[119]) Nur in einem Falle ist er anderer Meinung, bei der Erziehung des geistig abnormen Kindes. „Wollte man aber die Bedeutung der äußeren Einflüsse auf die Entwicklung der geistigen Minderwertigkeit überhaupt leugnen, so würde damit die Möglichkeit einer wirksamen Erziehung überhaupt bestritten".[120])

---

[117]) Karl Wilmanns: „Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit usw.", Seite 297.

[118]) [119]) Karl Wilmanns: „Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit usw.", Seite 298.

[120]) Karl Wilmanns: „Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit usw.", Seite 43.

Fast noch weiter geht Hahn insofern, als er schon einer Erziehung des Jugendlichen sehr skeptisch gegenübersteht. In einer seiner Thesen[121]) sagt er: „Der Charakter ist am Ende der eigentlichen Kindheit, bei Jugendlichen also, bereits weitgehend gefestigt. — Die Aussichten der Erziehung und besonders auch der Fürsorgeerziehung werden damit — rein theoretisch — bei den 16—18 jährigen schlecht und bei den über 18 jährigen, die ja neuerdings noch unter Fürsorgeerziehung kommen können, recht schlecht". Er gelangt so zu dem Ergebnis, daß Jugendliche grundsätzlich einer eigentlichen Erziehung insofern kaum mehr zugänglich sind, als der Charakter, die Grundrichtung der ethischen Gefühle und Triebe sehr wahrscheinlich schon eindeutig festgelegt ist. — „Wenn man auch damit rechnen darf, daß besonders bei Debilen und Infantilen noch eine Nachreife eintritt, und daß auch schwere Psychopathen und leicht Geisteskranke unter nicht ganz schlechten äußeren Bedingungen noch lernen können, sich anzupassen, so kann ich doch den Optimismus nicht teilen, der mehrfach im allgemeinen deutschen Fürsorgeerziehungstag auch bezüglich der Jugendlichen und über 21 Jahre alten zu Tage trat".[122]) Das Urteil über die Erziehbarkeit wird also hauptsächlich durch den Ausgangspunkt einer Theorie der Charakterentwicklung gewonnen. Und diese Theorie erscheint zu wenig differenziert, als daß sie allen Ansprüchen des Lebens genügen könnte. Besser, weil eingehender, ist hier Ziehen. Er unterscheidet[123]) zunächst einmal drei Phasen der Charakterentwicklung. Das Kleinkindalter bis etwa zum 6. Lebensjahre ist an der definitiven Charakterbildung unverhältnismäßig wenig beteiligt. Verständlich wird diese Tatsache daraus, daß die Charakterbildung eine ziemlich weit vorgeschrittene Gehirnorganisa-

---

[121]) R. Hahn: „Grundsätzliches zur Frage der Unerziehbarkeit vom psychiatrischen Standpunkte", Seite 16.

[122]) R. Hahn: „Grundsätzliches zur Frage der Unerziehbarkeit vom psychiatrischen Standpunkt", Seite 22.

[123]) Theodor Ziehen: „Die Erziehbarkeit des Erwachsenen", Seite 15 ff.

tion voraussetzt, d. h.: eine Ausbildung des psychologischen Mechanismus des Gehirns. Eine erzieherische Beeinflussung in der Art einer Charakterbildung ist also unmöglich. Wohl aber ist eine Gewöhnung in Form der „Dressierbarkeit" als Vorstufe der Erziehung möglich.[124]) In der zweiten Phase, dem Hortalter von 6—14 Jahren, ist die Weiterentwicklung des Charakters umso ausgeprägter. Innerhalb dieses Zeitraumes wird bei den meisten Kindern der vorläufige Grundplan des Charakters angelegt. Diese Altersstufe ist also für jede Erziehung die fruchtbarste. Die dritte Phase, die Pubertät, die Ziehen von 14—20 Jahren rechnet, dient der „definitiven Fixierung dieses Grundplanes und der feineren Ausgestaltung des Charakters". Etwas wesentlich Neues kommt aber nicht hinzu. Während Ziehen bis hierher in großen Zügen mit Hahn übereinstimmt, entwickelt er jetzt den Gedanken nach einer Richtung weiter, die den Einfluß der Umwelt auf die Charakterentwicklung gebührend zu berücksichtigen gestattet. Zu dieser bis dahin gebildeten Charakteranlage tritt nämlich jetzt noch eine zweite Komponente hinzu, die usuellen oder habituellen Charakterreaktionen, die insbesondere durch den Einfluß des Willens im weitesten Sinne ausgelöst werden. Und zwar so, daß die Charakterzüge nicht ausgelöscht, aber Verhaltungs- und Handlungsweisen angewöhnt werden, die den angelegten Charaktergrundplan überlagern. Eine Erziehung in dieser Phase muß also zunächst einmal zwischen dem Charaktergrundplan und diesen „supraponierten" Charakterreaktio-

[124]) Ebenso Krebs: „Sind Straffällige erzieherisch zu beeinflussen?", S. 24, und auch Villinger: „Die Grenzen der Erziehbarkeit im Strafvollzug" in „Reform des Strafvollzuges", Seite 137—163. Dort sagt er (Seite 144): „Dem Säugling und dem Greis kommt im allgemeinen das Merkmal der Erziehbarkeit nicht zu, da bei ihnen das körperliche Substrat der Seele nicht in der erforderlichen Weise geeignet ist für die Aufnahme und innerseelische Verarbeitung spezifisch pädagogischer Einwirkungen. Es fehlt ihnen die elementare Funktionstüchtigkeit des Zentralnervensystems und damit die seelische Bildsamkeit, die eine Voraussetzung jeder Erziehung ist."

nen[125]) unterscheiden. Eine Erziehung im Sinne einer Umgestaltung des Charaktergrundplanes dürfte in dieser Phase mit Schwierigkeiten verbunden sein, während sie andererseits den usuellen Charakterreaktionen gegenüber die besten Ergebnisse zeitigen kann. Jenseits dieser dritten Phase (die sich unter Umständen bis zum 23. oder 24. Jahre verzögern kann) nimmt Ziehen an, daß „eine Vermehrung der Grundzüge des Charakters nur in sehr seltenen Fällen erfolgt, und daß auch das Hinzukommen sekundärer usueller Charakterreaktionen mit dem Schluß der Pubertät rasch seltener wird."[126]) Vom Standpunkt Ziehenscher Theorie verliert damit Habns Skepsis ihre Berechtigung. Selbst wenn der Charaktergrundplan schon eine gewisse Festigung erfahren hätte, wäre doch immer noch eine erzieherische Beeinflussung der Gesamtpersönlichkeit durch die Einflußnahme auf die usuellen Charakterreaktionen möglich.

Mit großen Bedenken gegen einen Erziehungserfolg bei Psychopathen äußert sich auch Birnbaum:[127]) „Hätte sie (die Erziehung) nur intellektuellen Mängeln abzuhelfen und nicht auch grundlegenden Gefühls- und Charakteranomalien, dann würde ihre Aufgabe viel leichter, ihr Erfolg viel größer sein." An anderer Stelle[128]) empfiehlt er: „diesen psychopathisch-undisziplinierten Herrschaften zu zeigen, daß ihre pathologische Undisziplinierbarkeit sie nicht völlig straffrei macht." Er ist der Ansicht, daß diese Methode „manchmal Wunderdinge" wirkt. Wilmanns, der diese Stelle anführt, fügt noch hinzu: „Andere sind der gleichen Ansicht und dürfen sich dabei auf die Erfahrungen mit den sogenannten Kriegsneurotikern berufen, bei denen nur die als „aktive Therapie" bezeichneten schroffen Erziehungsmaßregeln von Erfolg begleitet waren."[129]) Schneider,[130]) der sich gleichfalls mit den

[125]) [126]) Theodor Ziehen: „Die Erziehbarkeit des Erwachsenen", S. 16.

[127]) Karl Birnbaum: „Die psychopathischen Verbrecher", Seite 351.

[128]) Karl Birnbaum: „Die psychopathischen Verbrecher", Seite 471.

[129]) Karl Wilmanns: „Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit usw.", Seite 365.

[130]) Kurt Schneider in „Handbuch der Psychiatrie", heraus-

Erfolgen bei der Behandlung von Kriegsneurotikern beschäftigt hat, weist demgegenüber darauf hin, daß von irgendwelchen „Erfolgen" um deswillen nicht die Rede sein könne, weil ihre Wirkungen nur so lange angehalten hätten, als die Therapie gedauert habe. Mit ihrem Aufhören seien aber die alten neurotischen Erscheinungen wiedergekehrt. Eine derartige „Therapie" (im übertragenen Sinne) gilt es aber bei der Erziehung vermindert Zurechnungsfähiger zu vermeiden. Damit soll nicht etwa gesagt sein, daß die Erziehung prinzipiell auf den Zwang als Erziehungsmittel verzichten müsse, aber der Zwang soll nicht d a s Erziehungsmittel sein, sondern nur die ultima ratio. Letzten Endes soll die Erziehung den Zögling doch nicht bloß an die Anstaltsordnung gewöhnen, sondern ihn für das Leben in der Freiheit (die nur einen Zwang der sozialen Gemeinschaft, sonst aber eine „Unabhängigkeit von eines anderen nötigender Willkür"[131]) kennt) geeignet machen.

Diesen mehr oder weniger ausgesprochenen Ablehnungen steht nun die Reihe der pädagogischen Psychologen und praktischen Pädagogen gegenüber. An erster Stelle sei hier Ziehen erwähnt. Er stellt den Satz auf: „Ein Mensch, der absolut unerziehbar wäre, existiert nicht,"[132]) denn der sogenannte Unerziehbare ist letzten Endes doch auch nur schwererziehbar, da „selbst in denjenigen Gruppen, bei denen die Unerziehbarkeit im Maximum ist, doch hin und wieder Fälle vorkommen, wo es gelingt, eine Besserung zu erzielen."[133]) Zu dieser Gruppe, bei der „die Unerziehbarkeit im Maximum ist", rechnet er die schon oben erwähnten drei Typen des sogenannten moralischen Irreseins, des hyperhedonischen Gewohnheitsverbrechers und den Typ des Willensschwachen. Leider ist nicht klar zu erkennen, was Ziehen unter Erziehbarkeit versteht bezw. welches Er-

gegeben von Gustav Aschaffenburg, B, 7. Abteilung, 1. Teil, „Die psychopathischen Persönlichkeiten", Leipzig 1923.

[131]) Immanuel Kant: „Metaphysik der Sitten", Seite 43.

[132]) [133]) Theodor Ziehen: „Psychologische Erfahrungen an unerziehbaren Verbrechern", Seite 52.

ziehungsziel ihm vorschwebt. Je niedriger man die Anforderungen an dieses stellt, umso mehr Menschen vermögen ihm zu genügen. Es wurde schon an anderer Stelle auf dieses mehrfache Schillern des Wortes „Erziehung" im Sinne von Charakterbildung, Persönlichkeitsentfaltung, Schulkenntnisse, manuelle Fertigkeiten und Unterdrückung niederer Instinkte hingewiesen.

Auch Villinger spricht sich für eine Erziehungsmöglichkeit in sehr weitem Umfange aus. Er formuliert seine Ansicht dahin: „Denn soweit wir es nicht mit jenen Fällen zu tun haben, die psychiatrisch als geisteskrank im engeren Sinne, verblödet, schwachsinnig oder diesen Zuständen hochgradig angenähert (schwer psychopathisch, psychoneurotisch usw.) sind, gibt es theoretisch eine absolute Unerziehbarkeit nicht. Über den praktisch Unerziehbaren der übrigen Kategorien kann aber nur fallweise, d. h. streng individuell unter Berücksichtigung aller überhaupt in Betracht kommenden Momente entschieden werden. Dabei hat man jeweils den Vorbehalt zu machen, daß es sich um eine Wahrscheinlichkeitsprognose handelt, die wiederholter sorgfältiger Prüfung bedarf."[134])

Klüber-Schmidt[135]) fassen als unerziehbar unter besonderer Berücksichtigung des kindlichen Alters nur zwei Gruppen auf. Einmal Individuen mit angeborenen oder in der ersten Kindheit erworbenen schweren geistigen Defektzuständen (Blödsinn, Encephalitis, Mikrocephalitis usw.) und dann erworbene Geistes- oder Gehirnkrankheiten (jugendliche Paralyse, manisch-melancholisches Irresein, Epilepsie usw.). Beide Gruppen bedingen aber keine verminderte Zurechnungsfähigkeit, sondern schließen sie völlig aus. Die Verfasser kommen also zu dem Ergebnis: „Grundsätzlich scheiden aus der Erziehung, als Vorbereitung für

[134]) Werner Villinger: „Die Grenzen der Erziehbarkeit im Strafvollzug" in „Reform des Strafvollzuges", Seite 161.

[135]) J. Klüber und H. Schmidt: „Gedanken zur Psychopathenfürsorge", Seite 25 ff.

das werktätige Leben, nur Geisteskranke aus."[136]) Dieser Satz soll aber zunächst nur für das kindliche Alter gelten. Für die weitere Entwicklung des kindlichen Charakters und seiner Erziehungsmöglichkeit schließen sie sich der Theorie Hahns, die oben kurz dargestellt wurde, an. Von der „Nachreife" abgesehen, kommen sie deshalb auch zu einem ähnlichen Ergebnis: „Jugendliche sind nicht mehr sehr erziehungsfähig, weil der Charakter (Grundrichtung der ethischen Gefühle und Triebe) wahrscheinlich schon eindeutig festgelegt ist und weil es sich bei spät einsetzendem unsozialen Verhalten vielfach um schwere Psychopathie oder ausgesprochene Psychosen handelt."[137])

Auf stark positivem Standpunkt in dieser Frage steht Gutfleisch.[138]) Er verkennt keineswegs, daß die Gefängnispädagogik ihr Hauptarbeitsfeld im Reiche der Minderwertigkeiten zu suchen hat, aber dennoch „ist der Schluß unberechtigt, daß hier von Erziehung überhaupt keine Rede sein könne".[139]) Er bejaht sogar eine Erziehung des Imbezillen und des Debilen,[140]) und weist auf die Tatsache hin, daß der Strafvollzug einem nicht geringen Teil der ihm übergebenen Psychopathen, namentlich Jugendlichen, in vielen Fällen eine Erziehung angedeihen lassen konnte, die diese Zöglinge wieder geschickt fürs Leben machte[141]). Er wendet sich entschieden gegen die oben wiedergegebenen psychiatrischen Anschauungen. „Kein Strafvollzugsbeamter mit einer längeren Praxis kann jenen Psychiatern recht geben, die die Psychopathen als unheilbar schlechthin bezeichnen; jeder Pädagoge in den Strafhäusern kann Damaskusstunden

136) 137) J. Klüber und H. Schmidt: „Gedanken zur Psychopathenfürsorge", Seite 36 f.

138) Richard Gutfleisch: „Strafvollzug und Erziehung", Freiburg 1926.

139) Richard Gutfleisch: „Strafvollzug und Erziehung", Seite 11.

140) die z. B. Klüber-Schmidt (Seite 25) für ausgeschlossen halten!

141) Richard Gutfleisch: „Strafvollzug und Erziehung", S. 13 f.

solcher konstatieren, die man lange Zeit hindurch als unheilbar psychopathisch erklärt hatte."[142]) Sehr beachtlich, und der vorher erwähnten Ansichten wegen auch bemerkenswert, ist, daß er gerade dann einen Erfolg der heilpädagogischen Behandlung erwartet, wenn er von anderen[143]) verneint wird, nämlich mit dem Erwachsensein.[144]) Seinen Standpunkt faßt er dahin zusammen, daß „unerziehbar nur der Geisteskranke ist, bei dem Intellekt und Wille nicht beeinflußt werden können, sonst keiner, und da Geisteskranke entweder nicht ins Gefängnis kommen oder aus dem normalen Strafvollzug ausscheiden, so gilt für uns einfachhin der Satz: im Gefängnis finden sich taugliche Objekte für die Erziehung."[145]) Die negative Einstellung der Psychiatrie, die ihm natürlich nicht unbekannt ist, führt er auf einen Grundfehler zurück, der darin liegt, daß sie rein naturwissenschaftlich eingestellt ist, obwohl die Seele sich in ihrer Totalität nicht mit Mitteln des Experiments einfangen und erklären läßt.[146]) Seine Forderung geht dahin, daß die Psychiatrie ihre bisher kausal-mechanische mit einer verstehenden Betrachtungsweise verbinde und rechnen lernt „mit Kräften und Mächten, die ihrer Methode nicht erreichbar sind und doch existieren, so mit der Macht des Gedankens, des Ethos, der Religion, sonst reißt sie nieder und zerstört, führt sie zu heillosem unfruchtbaren Pessimismus."[147])

Faßt man die gegenüberstehenden Ansichten zusammen, so wird man (unter Berücksichtigung heilpädagogischer Ergebnisse und Erfahrungen) sich dahin äußern können, daß

---

[142]) Richard Gutfleisch: „Strafvollzug und Erziehung", S. 13 f.

[143]) Anderer Ansicht Hahn, Ziehen, Klüber-Schmidt, Villinger.

[144]) Richard Gutfleisch: „Strafvollzug und Erziehung", Seite 15.

[145]) Richard Gutfleisch: „Strafvollzug und Erziehung", Seite 16.

[146]) Gleicher Ansicht in ihrer Stellung zur experimentellen Psychologie Othmar Spann und Rudolf Lehmann („Experimentelle Psychologie wird ewig da aufhören, wo die eigentlichen Geheimnisse der Seele beginnen").

[147]) Richard Gutfleisch: „Strafvollzug und Erziehung", Seite 17.

die Erziehung des vermindert Zurechnungsfähigen zwar schwierig, aber immerhin doch nicht unmöglich ist.

Dieses Ergebnis ist kriminalpolitisch von weittragender Bedeutung, bildet es doch die Grundlage für alle „Maßnahmen der Besserung und Sicherung". Wenn auch bis jetzt stillschweigend vorausgesetzt wurde, daß es sich um die absolute Möglichkeit der Erziehung vermindert Zurechnungsfähiger handelte, unabhängig davon, ob sie in Freiheit oder im Gefängnis stattfindet, so muß doch jetzt an dieser Stelle eine kurze Bemerkung über sich hieraus ergebende Bedenken eingeschaltet werden. Von Erheblichkeit wäre dieser Unterschied „Freiheit—Strafanstalt" nur, wenn damit eine Änderung bezw. Beschränkung in der Wahl der Erziehungsmittel verbunden wäre. Das ist keineswegs der Fall. Sogar im Gegenteil! Durch die Eigenart der Strafanstalt ist es möglich, irgendwelche erzieherische Maßnahmen so zu treffen und ungünstige Faktoren (Milieu usw.) so weitgehend auszuschalten, daß die erzieherisch günstigste Konstellation erreicht wird.

Die Ansichten über das Verhältnis von Strafe und Erziehung werden von den Ansichten über den Zweck der Strafe abhängen. Nur für den Standpunkt reiner Vergeltungstheorie gibt es diese Frage nicht. Da der amtliche Entwurf 1927, wie es in seiner Begründung heißt, „um das Rechtsempfinden eines großen Teiles der Bevölkerung nicht zu verletzen", den Standpunkt des Vergeltungsgedankens bei der Strafe berücksichtigt, ist auch für den vermindert Zurechnungsfähigen die Strafe das originäre, der sich die Erziehung als Spezialpräventivmittel beigesellt. Das bedeutet aber, daß der vermindert Zurechnungsfähige im gewöhnlichen Strafvollzug zu behalten ist. Dieser Standpunkt, den die „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen" vom 8. 6. 1923 im § 213 einnehmen,[148]) ist ein von der Wissen-

[148]) § 213 Absatz 1 lautet: „Gefangene, die nach dem Gutachten des Anstaltsarztes geistig so minderwertig sind, daß sie nicht im regelmäßigen Strafvollzug gehalten werden können, sollen in den

schaft durchaus gebilligter. Entspricht er doch selbst den Wünschen Birnbaums,[149]) daß man „diesen psychopathisch-undisziplinierbaren Herrschaften zeigen möge, daß ihre Undisziplinierbarkeit sie nicht völlig straffrei macht". Hinter dieser etwas schroffen Form steckt zweifellos der psychologisch richtige Gedanke, daß allzu große Nachsicht gerade hier leicht als Ausdruck der Schwäche aufgefaßt wird und, indem psychopathische Mängel als Freibrief für Unbotmäßigkeiten aller Art benutzt werden, so einer wirklichen Erziehung mehr hinderlich als nützlich wird.

IV. Die Behandlung der verminderten Zurechnungsfähigkeit im Gesetz.

Nachdem so die kriminologischen Grundlagen für die Beurteilung und Behandlung der verminderten Zurechnungsfähigkeit gewonnen wurden, soll hierauf aufbauend auf ihre Stellung de lege lata und de lege ferenda eingegangen werden.

a) Im geltenden Recht.

1. Strafrecht.

Wie schon eingangs erwähnt, enthält das Strafgesetz für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 keine Sonderbestimmung über verminderte Zurechnungsfähigkeit. Ihre Berücksichtigung ist nur im Rahmen der mildernden Umstände, d. h. als Strafmilderungsgrund, möglich und auch nur bei den Delikten, bei denen mildernde Umstände (d. h. alle diejenigen Umstände vor, während oder nach der Tat, welche die Schuld im konkreten Falle als eine geringere erscheinen lassen) zugelassen sind.[150]) Gerade bei den schweren De-

besonderen Anstalten oder Abteilungen für geistig Minderwertige untergebracht werden." Die Anordnung für die Errichtung dieser Anstalten und Abteilungen enthält § 5 Absatz 1 derselben Verordnung.

[149]) Vergleiche hierzu Seite 72, Absatz 2.

[150]) Dies ist der Fall bei den §§ 81, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 94, 96, 98, 100, 105, 106, 113, 114, 115, 117, 118, 125, 146,

likten (Mord, schwere Brandstiftung u. ä.) sind sie aber ausgeschlossen. In den Fällen der Verwirkung der Todesstrafe ist sogar nicht einmal eine Berücksichtigung innerhalb eines Strafrahmens gegeben.

2. Strafvollzug.

Im geltenden deutschen Recht hat die verminderte Zurechnungsfähigkeit bereits in den einzelnen Bestimmungen über den Strafvollzug Eingang gefunden. So ordnen die „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen" vom 8. 6. 1923[151]) in § 5 die Errichtung besonderer Anstalten oder Abteilungen für geistig minderwertige Gefangene an. In diesen Sonderabteilungen sind aber nun nicht alle schlechthin Minderwertigen unterzubringen, sondern § 213 derselben Verordnung bestimmt hierfür nur „Gefangene, die nach dem Gutachten des Anstaltsarztes geistig so minderwertig sind, daß sie nicht im regelmäßigen Strafvollzuge gehalten werden können". Diese Bestimmung befindet sich also durchaus in Übereinstimmung mit den bisherigen Ergebnissen, daß der vermindert Zurechnungsfähige prinzipiell im Rahmen des regelmäßigen Strafvollzugs zu erziehen ist. Damit werden auch die Schwierigkeiten vermieden, die mit der Ansammlung einer größeren Anzahl von Psychopathen verbunden sind.[152]) Auf einen anderen Gesichtspunkt weist noch Gutfleisch hin: „Vom Standpunkt der Gefängnispädagogik aus ist die dringende Forderung zu stellen, daß nur im Notfall von einer solchen Station Gebrauch gemacht wird. Der Anormale gesundet am ehesten, wenn er in Normen zu leben gezwungen ist, in einer Minderwertigen-Abteilung müssen aber die Normen vermindert werden." Nichts ist für den Psychopathen gefährlicher als psychische An-

171, 174, 176, 177, 179, 180, 181 Absatz 1 und 2, 187, 189, 213, 217, 218, 239, 243, 244, 246, 249, 250, 258, 263, 264, 265, 268, 272, 308, 332, 333, 334, 340, 346, 347, 351, d. h. bei 54 von 370 Paragraphen.

[151]) Reichsgesetzblatt II, Nr. 23, Seite 263.

[152]) Karl Wilmanns: „Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit usw.", Seite 293 f.

steckung von psychisch kranker Seite her, eine Psychopathenabteilung ist aber ein Herd ungesunder Infektionskeime. Nichts frommt dem egozentrischen Minderwertigen weniger, als wenn er sich als „interessanter Fall" erkannt und behandelt sieht, wie dies bei jedem Insassen einer solchen Abteilung der Fall sein wird."[153]) Auch Többen ist gegen eine Aussonderung der Minderwertigen. „Eine langjährige Erfahrung hat mir gezeigt, daß die meisten dieser sogenannten Minderwertigen viel besser im Rahmen des geordneten Strafvollzuges behandelt werden können."[154]) Gegen eine Aussonderung auch Vacano: „Ihre Zusammenballung kann nur dazu führen, ihre Behandlung zu erschweren,"[155]) der, wie er in demselben Vortrag angibt, selbst eine Ausscheidung stark minderwertiger Gefangener aus dem Rahmen des gewöhnlichen Strafvollzuges noch in keinem einzigen Falle für erforderlich gehalten hat. Berechtigten ärztlichen Wünschen entspricht auch § 214 der „Grundsätze", der dem psychiatrischen Facharzt ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht bei allen Anordnungen gegen geistig Minderwertige (besonders auch bei eventuellen Sicherungsmaßnahmen und Hausstrafen, zu deren Vollzug nach § 215 Absatz 2 sogar die Zustimmung des Anstaltsarztes erforderlich ist) einräumt. Denselben Grundgedanken, den geistig minderwertigen Gefangenen grundsätzlich im gewöhnlichen Strafvollzug zu belassen, vertritt auch die preußische Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. 6. 1929, in Kraft seit dem 1. 9. 1929, in Abschnitt XX, Absatz 1. Auch hier ist dem Anstaltsarzt ein weitgehender Einfluß eingeräumt. So bedürfen alle Maßnahmen gegen einen vermindert Zurechnungsfähigen, die für seine Stellung und Förderung von Bedeutung sind, sowie die Verhängung einer Hausstrafe, die Versetzung in eine höhere Stufe oder ihre Ablehnung und seine Zurückversetzung aus einer höheren

---

153) Richard Gutfleisch: „Strafvollzug und Erziehung", Seite 14.
154) H. Többen: „Heilpädagogik und Strafvollzug", Seite 385.
155) Vacano: „Der Strafvollzug in Stufen in der Praxis", Seite 69.

Stufe in eine niedere der Zustimmung des Anstaltsarztes. Bedenken könnten gegen Abschnitt XX, Absatz 2, Satz 1 aufsteigen: „Geistig minderwertige Gefangene sollen vorwiegend der Behandlung und Beobachtung des Arztes unterstehen, da sie im Hinblick auf die Mängel ihrer geistigen Verfassung einer besonderen Einstellung zu ihrer Persönlichkeit bedürfen." Zweifellos ist der psychiatrisch geschulte Arzt die richtige Persönlichkeit für eine psychologische Untersuchung und Beobachtung. Eine „Behandlung" im Sinne der ärztlichen Indikation zur Behebung oder Milderung der geistigen Störung, die dem Gesetzgeber vorzuschweben scheint, ist aber, wie aus den wiedergegebenen Urteilen mehrerer Psychiater[156]) hervorging, fast kaum oder doch wenigstens nur in einer so geringen Zahl der Fälle möglich, daß sich aus diesen Aufgaben allein die dem Arzte vom Gesetzgeber eingeräumte bevorzugte Stellung durchaus nicht rechtfertigen läßt. Entschieden ist hier der heilpädagogisch geschulte Erzieher zu kurz gekommen. Seine Aufgabe ist es speziell, die durch keine ärztliche Kunst zu beseitigenden Mängel der Gefühls-, Willens- und Triebsphäre auszugleichen und so in gewissen engen Grenzen eine Harmonie der Persönlichkeit zu erzielen. Dieser „Aufbau der Persönlichkeit" im Rechtsbrecher ist, wie Krebs[157]) zu Recht hervorhebt, die vornehmste Aufgabe des Strafvollzuges, der nicht milder und leichter, sondern z w e c k m ä ß i g e r gestaltet werden muß. Das ist die einzige Möglichkeit einer „Behandlung" vermindert Zurechnungsfähiger im Strafvollzuge. Ihrem Wesen nach bildet sie also kein medizinisches, sondern ein überwiegend heilpädagogisches Problem. Aus diesem Grunde ist also eine Gleichstellung des Anstaltspädagogen mit dem Anstaltsarzt zu fordern. Bedenken könnte man auch dagegen erheben, daß die Verordnung über den Strafvollzug in

---

[156]) Bezug genommen sei hier besonders auf das Kraepelins. Vergleiche Fußnote 110.

[157]) Otto Krebs: „Sind Straffällige erzieherisch zu beeinflussen?" in „Straffälligenfürsorge als sozialpädagogisches Problem", Seite 28.

Stufen alle Entscheidungen dem Anstaltsarzt überläßt, während die Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen zwischen Anstaltsarzt und psychiatrischem Facharzt, dem die ständige Oberaufsicht zusteht, unterscheiden. Gerade die außerordentlich schwierige Erkennung der psychopathischen Konstitution verlangt aber zum mindesten eine eingehende psychiatrische Schulung des Anstaltsarztes, eine unerläßliche Vorbedingung, die von der Verordnung über den Strafvollzug in Stufen nicht scharf genug herausgestellt wird, wenn der Kostenfrage wegen die Zuziehung eines psychiatrischen Facharztes vermieden werden soll. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen bestimmt auch die Verordnung über den Strafvollzug in Stufen, in Abschnitt XX, Absatz 2, Satz 2, daß, „wenn sich Schwierigkeiten, durch die die Anstaltsdisziplin in erheblicher Weise erschwert wird, beim Verbleiben eines geistig Minderwertigen in der Anstalt ergeben, zu prüfen ist, ob es sich empfiehlt, den betreffenden Gefangenen in eine Sonderanstalt für Gefangene von abnormer geistiger Beschaffenheit schweren Grades zu verlegen." Diese Sonderanstalt ist nach Abschnitt I, Absatz 5, Nr. 1, vom Strafvollzug in Stufen ausgenommen und in ihr findet keine Trennung nach Strafarten (Gefängnis und Zuchthaus) statt.

b) In den Entwürfen.

1. Strafrecht (Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches 1927).

Wie schon eingangs hervorgehoben, hat der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit in den verschiedenen Entwürfen zu einem Deutschen Strafgesetzbuch Eingang gefunden.[158]) Während den ersten Entwürfen in ihrer Einstellung zu dieser Frage nur noch historisches Interesse zukommt, ist bei dem letzten amtlichen Entwurf von 1927 eine kritische Stellungnahme angezeigt. Dieses Vorgehen findet

[158]) Vergl. hierzu Fußnote 6.

darin seine Rechtfertigung, daß die Regelung der mit der Anerkennung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit verbundenen Gesetzesbestimmungen zu starker Kritik, insbesondere von Mezger,[159]) Anlaß gegeben haben. Zunächst wendet er sich dagegen, daß auch wegen Geistesschwäche, nicht nur wegen Bewußtseinsstörung, oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit nach § 13, Absatz 1 Unzurechnungsfähigkeit angenommen wird. Die Begründung bemerkt zunächst hierzu: „Neu aufgenommen hat der Entwurf entsprechend einem Beschlusse der Strafrechtskommission die Geistesschwäche. In der Regel wird sich zwar eine Geistesschwäche, die einen so hohen Grad erreicht hat, daß sie die Zurechnungsfähigkeit aufhebt, als krankhafte Störung der Geistestätigkeit bezeichnen lassen. Immerhin kann dies in Grenzfällen zweifelhaft sein. Um unangemessene Verurteilungen zu verhüten, hebt der Entwurf daher diesen Zustand besonders hervor."[160]) Beizupflichten ist Mezger darin, daß der Gesetzgeber unter „krankhafter Störung der Geistestätigkeit" organische Prozesse, wie unter „Geistesschwäche" das Gesamtgebiet der konstitutionellen Psychopathien sicher verstanden wissen will, d. h. sowohl die krankhafte Entartung einer vorher normalen Persönlichkeit als auch die von vornherein kranke Anlage. Der Gesetzgeber will also offenbar die Bedenken mancher psychiatrischer Sachverständigen zerstreuen, daß nur die krankhafte Entartung einer vorher normalen Persönlichkeit, nicht auch eine konstitutionelle Degeneration Unzurechnungsfähigkeit bedingen könne. Beide aber, „krankhafte Störungen der Geistestätigkeit" und „Geistesschwäche", und das hat Mezger nicht genügend berücksichtigt, verursachen Unzurechnungsfähigkeit nur dann, „wenn der Täter unfähig ist, das Un-

[159]) Edmund Mezger: „Kriminologische Grundlagen von Strafe und Sicherung im Strafgesetzentwurf 1927." Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 49, Heft 3/4, 1928, Seite 171 bis 185.

[160]) Begründung zu § 13 des amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, 1927, Seite 14, Absatz 3.

rechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln". Eine „Ausdehnung der Unzurechnungsfähigkeit auf das große und weite Gebiet der Psychopathie schlankweg"[161]) ist also mit dem Zusatze der „Geistesschwäche" damit keineswegs beabsichtigt. Dann wäre sein Vorwurf tatsächlich berechtigt, daß „wie leider so manchmal auch hier der Gesetzgeber das Erfahrungswissen von gestern, nicht aber von heute und morgen"[162]) kodifiziert. Wie im Laufe dieser Arbeit schon hervorging, können organische Prozesse und konstitutionelle Psychopathien unter gewissen Umständen einmal verminderte Zurechnungsfähigkeit, das andere Mal völlige Unzurechnungsfähigkeit bedingen. Der Zustand an sich kann also allein niemals ein Urteil über Unzurechnungsfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit zulassen. Entscheidend ist immer, ob der Täter dadurch unfähig ist, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Und diese Einsicht oder Handlungsfähigkeit kann in den Frühstadien gewisser organischer Prozesse in gewissem Umfange durchaus noch vorhanden sein, während sie bei schweren Psychopathien fehlen können. Der Gesetzgeber dehnt also den Begriff der Unzurechnungsfähigkeit damit durchaus nicht auf das Gesamtgebiet aller konstitutionellen Anomalien, selbst leichteren Grades, aus, sondern er will organische Prozesse und konstitutionelle Psychopathien prinzipiell gleich behandelt wissen, vorausgesetzt eben, daß die mit diesen Zuständen belasteten Persönlichkeiten dadurch unfähig sind, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Daß Grenzfälle möglich sind, gibt Mezger selbst zu: „Der Psychopath erscheint heute in der Regel[163]) als zurechnungsfähig, jedenfalls lange nicht in dem Maße als unzurechnungsfähig,[164]) wie dies eine frühere Zeit zum Schaden der Strafrechtspflege und

---

[161]) [162]) Edmund Mezger: „Kriminologische Grundlagen von Strafe und Sicherung im Strafgesetzentwurf 1927", Seite 173.

[163]) [164]) Im Original nicht gesperrt!

schließlich auch der Irrenhäuser glaubte annehmen zu sollen.[165]) Die für diese Grenzfälle vom Gesetzgeber vorgenommene Gleichstellung von organischen Prozessen und Psychopathien in forensischer Beziehung entspricht also durchaus Billigkeitserwägungen und es ist, entgegen Mezgers I. Vorschlag[166]) zu wünschen, daß der Ausdruck „Geistesschwäche" in § 13, Absatz 1 stehen bleibt.

Unberechtigt erscheint auch seine Kritik des § 13, Absatz 2 über die verminderte Zurechnungsfähigkeit.[167]) Aus dem Wortlaut der Fassung ist zu entnehmen, daß unter Umständen auch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit, also ein sogenannter organischer Prozeß, als Zustand einer verminderten Zurechnungsfähigkeit in Frage kommen kann. Unter Berufung auf Wilmanns, dessen Urteil er zitiert: „Die biologische Tatsache, daß die ursprüngliche Persönlichkeit durch die fortschreitende Gehirnerkrankung vernichtet worden ist und eine andere krankhaft beeinflußte vor uns steht, genügt demnach bei diesen Prozessen, um die Zurechnungsfähigkeit als aufgehoben zu betrachten."[168]) Daraus folgert er, daß „bei den eigentlichen Psychosen, wo solche einwandfrei erwiesen sind, in aller Regel der § 13, Absatz 1 eingreift",[169]) d. h. der Unterschied zwischen der Unzurechnungsfähigkeit des § 13, Absatz 1 und der verminderten Zurechnungsfähigkeit des § 13, Absatz 2 ist nur s c h e i n b a r ein quantitativer, in Wahrheit sei er aber ein qualitativer, indem sich § 13, Absatz 1 nur auf Psychosen und § 13, Absatz 2 nur auf Psychopathien bezöge. Zunächst

---

165) 166) Edmund Mezger: „Kriminologische Grundlagen von Strafe und Sicherung im Strafgesetzentwurf 1927", Seite 174.

167) „War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe (gemeint sind Bewußtseinsstörung, krankhafte Störung der Geistestätigkeit und Geistesschwäche) wesentlich vermindert, so kann die Strafe gemildert werden."

168) Karl Wilmanns: „Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit usw.", Seite 27.

169) Edmund Mezger: „Kriminologische Grundlagen von Strafe und Sicherung im Strafgesetzentwurf 1927", Seite 175 f.

einmal ist festzustellen, daß sich Mezger durchaus zu Unrecht auf Wilmanns bei seiner Argumentation beruft. Das oben wiedergegebene Zitat bezieht sich nur auf die Prozesse, die derartig fortgeschritten sind, daß „die ursprüngliche Persönlichkeit durch die fortschreitende Gehirnerkrankung vernichtet worden ist". Daraus erhellt schon, daß unter Umständen auch Psychosen Ursachen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit sein können. Dieser Ansicht ist Wilmanns, wie aus folgender Stelle klar hervorgeht: „Innerhalb der Prozesse fallen diejenigen Geisteszustände in das Gebiet der verminderten Zurechnungsfähigkeit, die nicht als strafausschließend betrachtet werden können. Die leichteren Äußerungen des epileptischen Schwachsinns, die epileptischen Verstimmungen, die ersten Erscheinungen der beginnenden senilen und arteriosklerotischen Geistesschwäche und besonders der chronische Alkoholismus sind solche Zustände, die zwar nicht die freie Willensbestimmung ausschließen, sie aber in hohem Grade vermindern können."[170]) Er befürchtet allerdings, daß de lege ferenda der Richter an dieser zu Recht geltenden Beurteilung nicht mehr festhalten würde, sondern auch die Zurechnungsfähigkeit völlig ausschließende Prozesse als Zustände einer verminderten Zurechnungsfähigkeit betrachten könnte und so noch häufiger als jetzt schon Personen die Folgen ihrer beginnenden Geisteskrankheit mit Gefängnis büßen würden.[171]) Damit ergibt sich aber, daß sich § 13, Absatz 1 und § 13, Absatz 2 auf dieselben Persönlichkeitsgruppen beziehen, deren Zurechnungsfähigkeit eine quantitative Abstufung erfahren hat. Auch bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit genügt einer dieser Geisteszustände an sich noch nicht zur Begründung. Es bedurfte m. E. garnicht einmal der besonderen Einfügung „das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln", die von dem

[170]) Karl Wilmanns: „Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit usw.", Seite 32.

[171]) Karl Wilmanns: „Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit usw.", Seite 254 f.

Reichstagsausschuß für Strafrechtsreform im § 13, Absatz 2 (Beschluß der ersten Lesung)[172]) vorgenommen wurde, denn die „Fähigkeit", die hier vermindert ist, bestimmt ja schon § 13, Absatz 1 als die „Fähigkeit zur Zeit der Tat, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln". Da nun aber das Maß der Schuld quantitativ das Maß der Strafe bestimmt, so ist entgegen Mezger dem Reichstagsausschuß für Strafrechtsreform darin zuzustimmen, daß verminderte Zurechnungsfähigkeit, ebenso gut wie Unzurechnungsfähigkeit, einen obligatorischen Strafmilderungsgrund bilden muß. Bei den Erwägungen zu dieser Frage ist auch das Streben nach einer Einheitlichkeit der Rechtsprechung, die schon durch § 69 (Allgemeine Strafbemessungsgründe) starken Schwankungen unterworfen sein kann, in erheblichem Umfange zu berücksichtigen. Mezgers Ablehnung[173]) der obligatorischen Strafmilderung bei verminderter Zurechnungsfähigkeit[174]) erscheint auch nicht genügend begründet, „da die Gruppe der Psychopathen, als diejenigen des § 13, Absatz 2, nach dem heutigen Stand unserer Anschauungen keineswegs immer und überall eine wesentliche und grundsätzliche Minderung ihrer Zurechnungsfähigkeit erfahren sollte."[175]) Auf seine irrige Annahme, daß § 13, Absatz 2 nur die Gruppe der Psychopathen umfasse, wurde oben schon hingewiesen. Weiter ist zu bemerken, daß eine grundsätzliche Milderung der Strafe nur eine Konsequenz aus dem Vergeltungsgedanken ist, dem

---

[172]) Abgedruckt im 56. Jahrgang 1927, Heft 52/53, Seite 3065 der juristischen Wochenschrift.

[173]) Gleicher Ansicht wie Mezger auch Gustav Aschaffenburg: „Die Stellung des Psychiaters zur Strafrechtsreform unter Berücksichtigung des neuen Entwurfs." Aschaffenburgs Monatsschrift, 16. Jahrgang, Seite 145—166, und Ebermayer in der sechsten Sitzung des Reichstagsausschusses für Strafrechtsreform.

[174]) Edmund Mezger: „Kriminologische Grundlagen von Strafe und Sicherung im Strafgesetzentwurf 1927", S. 175, Vorschlag II.

[175]) Edmund Mezger: „Kriminologische Grundlagen von Strafe und Sicherung im Strafgesetzentwurf 1927", Seite 175.

der amtliche Entwurf 1927 zu einem gewissen Teil immer noch Rechnung trägt. Darüber hinaus erheischt es aber, falls die Strafzeit zu einer Resozialisierung noch nicht genügt hat, die Rechtssicherheit, den vermindert zurechnungsfähigen Täter in einer Heil- oder Pflegeanstalt unterzubringen. Dabei ist es eine rein praktische Frage, die nachträgliche Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt so zu gestalten, daß hier der reine Erziehungszweck, im Gegensatz zum Gefängnis, wo Vergeltungs- und Erziehungszweck nebeneinander hergehen, im Vordergrund steht. Deshalb ist es auch durchaus folgerichtig, daß nach Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit als obligatorischen Strafmilderungsgrund der Reichstagsausschuß damit gleichzeitig dem Richter die Befugnis übertragen hat, die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, falls es die öffentliche Sicherheit erfordert, anzuordnen. Darin ist allerdings Mezger in Anlehnung an Wilmanns und andere recht zu geben, daß die Heilbarkeit der Psychopathen in vielen Fällen eine Illusion ist. Das bedeutet aber nur, daß die Heil- und Pflegeanstalt nicht den Charakter von Sanatorien, sondern von Erziehungsheimen erhalten müssen, da die Erziehung sehr wohl in der Lage ist, konstitutionelle Ausfallserscheinungen auszugleichen. Daraus folgt aber weiter, daß die Heil- und Pflegeanstalt in diesem Sinne diejenigen Elemente ausscheiden muß, die sich innerhalb eines bestimmten Zeitraumes als unerziehbar erwiesen haben. Mezgers IV. Vorschlag[176]) ist also mit einer Modifikation dahin zuzustimmen, daß die Verbindung der §§ 59 und 78 zu lösen ist in dem Sinne, daß das Gericht sowohl gegen einen (normalen) Gewohnheitsverbrecher als auch gegen einen (in der Heil- und Pflegeanstalt als unerziehbar befundenen) vermindert Zurechnungsfähigen die Sicherungsverwahrung anordnen kann. Dazu ist aber der „weitere systematische Ausbau eines durchaus elastischen Sicherungsrechtes mit der

---

[176]) Edmund Mezger: „Die kriminologischen Grundlagen von Strafe und Sicherung im Strafgesetzentwurf 1927", Seite 184.

Möglichkeit der Verwahrung, der Heilanstalt, der Schutzaufsicht, der Entmündigung, sowie gewisser temporärer Maßnahmen usw. — orientiert an dem Gesichtspunkt der „kriminellen Gefährlichkeit“[177]) notwendig.

Während bisher von der gesetzgeberischen Behandlung des erwachsenen vermindert Zurechnungsfähigen die Rede war, ist auch ein kurzer Blick auf das Jugendrecht angebracht. Hier taucht noch eine andere Frage auf. Von allen Psychiatern und Heilpädagogen[178]) wird immer wieder betont, wie wichtig eine möglichst frühe Behandlung der psychopathischen Konstitution sei, wenn man auf irgendwelche Heilungsmöglichkeiten hoffe. Und diese Maßnahmen dürfen nicht erst dann einsetzen, wenn der Jugendliche in irgendeiner Form straffällig geworden ist. Es wäre deshalb zu erwägen, ob nicht unter gewissen Bedingungen Fürsorgeerziehung im Sinne einer Heilerziehung angeordnet werden sollte. Damit wäre auch gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, irgendwelche ungünstigen Milieueinflüsse weitgehend auszuschalten. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß dann hier, ähnlich wie es bisher mit der Hilfsschule der Fall ist, eine „Abstempelung“ vorgenommen wird, die dem Jugendlichen unter Umständen für sein späteres soziales Fortkommen hinderlich werden kann.

2. Strafvollzug.

Ein einheitliches Strafvollzugsgesetz fehlte bisher. Diesem Mangel versucht der amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom Jahre 1927 abzuhelfen. Unter Berücksichtigung der Strafgesetzentwürfe sind auch hier de lege ferenda Bestimmungen über geistige Minderwertigkeit aufgenommen worden. Die besonderen Vorschriften über den Strafvollzug an geistig Minderwertigen der §§ 210—212 sind in Anlehnung an die „Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen“

---

177) Edmund Mezger: „Kriminologische Grundlagen von Strafe und Sicherung im Strafgesetzentwurf 1927“, S. 185, V. Vorschlag.

178) Es seien hier nur Wilmanns, Heller und Ziehen genannt.

ausgearbeitet. Er bestimmt, daß nur „die Gefangenen, die geistig so minderwertig sind, daß sie nicht im regelmäßigen Strafvollzuge gehalten werden können, in den nach § 21 eingerichteten besonderen Anstalten unterzubringen sind". Auch dem Anstaltsarzt ist ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht eingeräumt. Damit entspricht der Entwurf den Anforderungen der Wissenschaft. Bedauerlich bleibt aber auch hier die völlige Ausschaltung des Pädagogen. Eine Abänderung dieser Bestimmungen im Sinne der Gleichberechtigung von Arzt und Pädagogen bei Maßnahmen des Strafvollzuges an vermindert Zurechnungsfähigen wäre nur wünschenswert, um auch alle die Möglichkeiten, die außerhalb psychiatrischer Erkenntnis liegen, zu erschöpfen.

C. Schluß.

Die vorliegende Arbeit will nicht den Anspruch erheben, unanfechtbare Gedanken zum Ausdruck gebracht zu haben, denn gerade in den beiden Fragen der verminderten Zurechnungsfähigkeit und der Erziehung gehen die Ansichten zum Teil sehr weit auseinander. Ganz abgesehen davon, daß wohl die objektiven und die subjektiv in der Person des Zöglings liegenden Erziehungswiderstände einer eingehenden Betrachtung unterzogen wurden, nicht aber die subjektiv in der Person des Erziehers selbst liegenden. Sodaß auch hier noch ein Faktor der „Unerziehbarkeit" zu berücksichtigen gewesen wäre. Allerdings hätte dieses Beginnen den Umfang der Arbeit und das ihr speziell zugrunde liegende Gebiet bei weitem gesprengt. Wenn es auch nie gelingen wird, das Verbrechen aus der Welt zu schaffen, so darf die Kriminalpolitik doch keine Gelegenheit versäumen, seine Quellen zu verstopfen. Und ihre höchste Aufgabe wird es immer sein, den Rechtsbrecher in das gesunde Gleichmaß gesunden Volkes zurückzuführen.

Lebenslauf.

Ich, Johannes Purschke, wurde am 29. Juli 1905 zu Liegnitz als ältester Sohn des Kaufmanns Georg Purschke und seiner Ehefrau Hedwig geb. Lauffer geboren. Ich besuchte dann die Vorschule und das städtische Gymnasium und Realgymnasium zu Liegnitz, wo ich Ostern 1923 mein Abiturium bestand. Ich ging zunächst zur Bank. Im Wintersemester 1924/25 ließ ich mich bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau immatrikulieren. Ich studierte an den Universitäten Breslau und Wien. Am 18. Juni 1928 bestand ich vor der staatlichen Prüfungskommission an der Universität Breslau mein Examen als Diplomvolkswirt. Daraufhin widmete ich mich ausschließlich dem juristischen Studium bei den Herren Prof. Wegner, Helfritz, Fischer und Rosenstock.